



Stadt Öhringen
Hohenlohekreis

Umweltbericht

**Bebauungsplan
„Kindergarten Rosenberg - Erweiterung“**



**Planstand
Satzungsbeschluss
27. April 2021 / 22. März 2022**



Was finden Sie wo?

1.	EINLEITUNG	4
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Methodik	5
1.3	Rechtliche Grundlagen und Ziele	6
1.4	Abgrenzung des Untersuchungsraums und Beschreibung des Planvorhabens	9
2.	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS UND FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	12
2.1	Schutzgut Fläche	13
2.2	Schutzgut Boden, Kultur- und Sachgüter	18
2.3	Schutzgut Wasser	24
2.4	Schutzgut Klima/ Luft.....	28
2.5	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	30
2.6	Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und Erholung.....	42
2.7	Wirkfaktoren und Wechselwirkungen	46
2.8	Im Verfahren noch zu ergänzende Aussagen	48
2.9	Prognose des zu erwartenden Konfliktpotentials	48
3.	BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG)	49
3.1	Hinweis und Plandaten	49
3.2	Eingriffs/ Ausgleichsbilanzierung.....	50
4.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATION	53
4.1	Ergebnis der Bilanzierung und Kompensation	53
5.	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15, 20, 25 BAUGB)	56
5.1	Allgemeine grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).....	56
5.2	Einzelbäume	56
5.3	Begrünung von Stützmauern	57
5.4	Pflanzbindungen (§ 9 (1) 25b BauGB, § 9 (1) LBO)	57
5.5	Empfehlungen.....	57
5.6	Vorschlagsliste einheimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher (Stadtklima	

geeignete Sorten sind zu bevorzugen - mögliche Krankheiten sind bei der Auswahl zu beachten).....	58
6. VORSCHLÄGE ZUR UMWELTÜBERWACHUNG (MONITORING).....	59
7. NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN	61
7.1 Angaben zum Verfahren	61
7.2 Prognose der Umweltauswirkungen	61
8. ANLAGEN	67
8.1 Weiterführende Literatur	67
8.2 Bestandsplan	70

Das Planungsbüro LarS bedankt sich herzlich für die zur Verfügung gestellten Materialien und Anregungen.

Göppingen, **27. April 2021 / 22.März 2022**



Landschaftsarchitektur Strunk

Umweltmanagement + Freiraumplanung
Von-Schwerdt-Weg 30, 73035 Göppingen
Tel: 07161-6184666, strunk@buero-lars.de

Hinweis

Aus Gründen des besseren Leseflusses wird zum Teil das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen schließen gleichwohl alle Geschlechter ein.

1. Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Öhringen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindergarten Rosenberg – Erweiterung“ beschlossen. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sind nachhaltige Veränderungen für Mensch, Natur und Landschaft zu erwarten. Die Umweltprüfung versteht sich als Instrument der Bauleitplanung und ist dem Bebauungsplan zugeordnet. Diese besteht aus den Bausteinen Scoping, Umweltbericht und Monitoring.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die Umweltprüfung ist somit eine in das Planungsverfahren integrierte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen der Planung. Diese Auswirkungen werden in dieser Zusammenstellung - dem Umweltbericht - erfasst, der Öffentlichkeit, den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme unterbreitet und bewertet. In der Bauleitplanung erfolgt die Berücksichtigung der so gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der planerischen Abwägung.

Als ein wesentlicher Teil der Abwägung sind die Auswirkungen auf die Umwelt umfassend zu ermitteln, zu beschreiben, zu bewerten und darzustellen. Das Spektrum entspricht den Anforderungen an einen Grünordnungsplan, es wird jedoch um die zu untersuchenden Faktoren einer Umweltprüfung (u.a. Mensch, Erholung, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) ausgedehnt. Auf § 2 und § 2a des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Der Umweltbericht enthält weiterhin alle notwendigen Bestandteile eines Grünordnungsplanes. Dies beinhaltet auch die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz und alle grünordnerischen Festsetzungen. Die planungsrechtlichen Festsetzungen sind im Bebauungsplan mit eingearbeitet.

1.2 Methodik

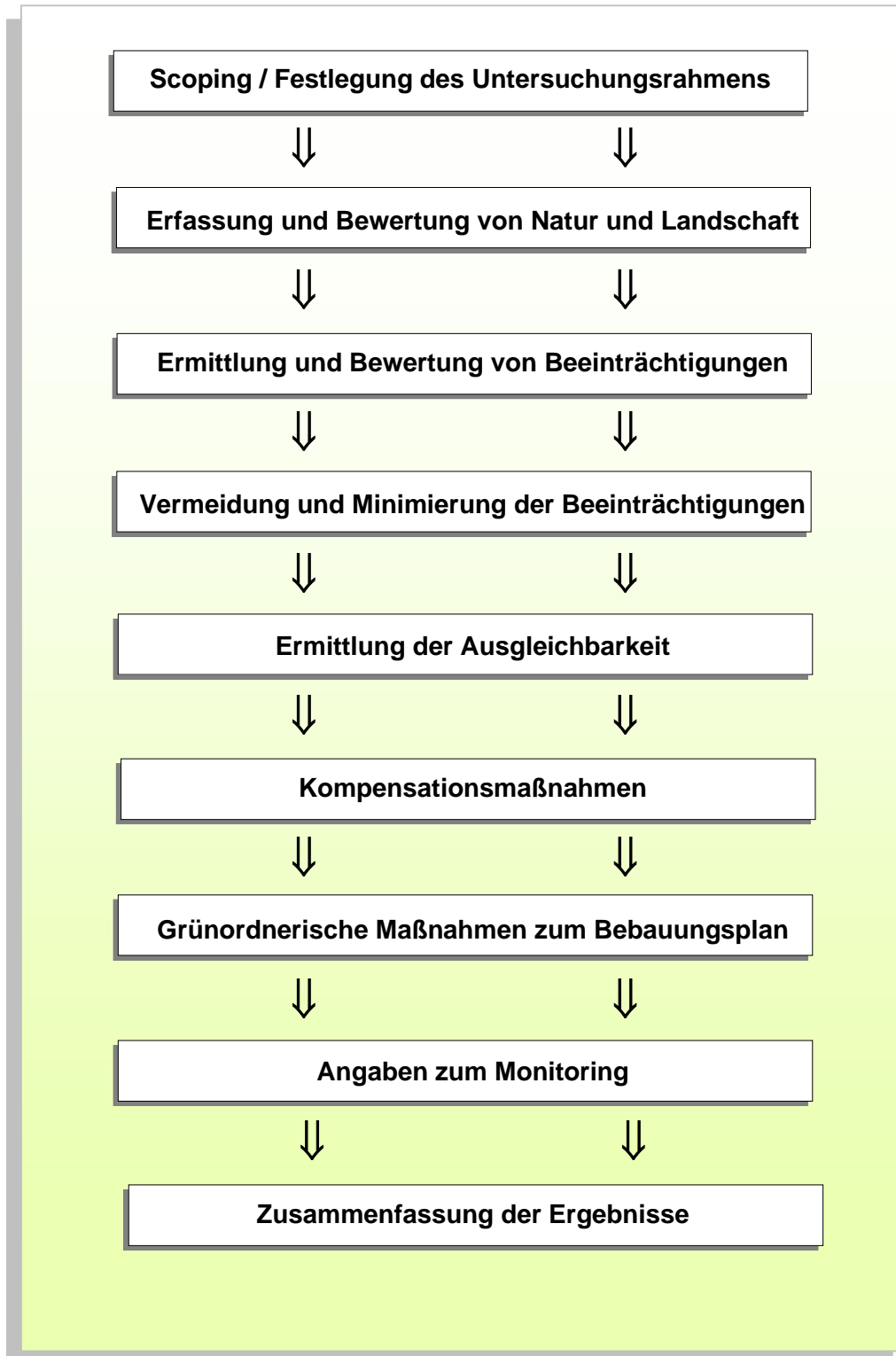


Abb.: Methodik (Quelle LarS)

Hierbei fließen die entsprechenden Fachgesetze, Verordnungen, übergeordneten Planungen und die Anregungen der Träger öffentlicher Belange in die Untersuchungen mit ein.

1.3 Rechtliche Grundlagen und Ziele

Grundsätze

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach dem BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens – neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans – im Umweltbericht die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB beinhaltet der Umweltbericht u.a. die folgenden Angaben:

- . eine Einleitung mit Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans sowie der Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
- . eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angaben zur Bestandsaufnahme, zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands, zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- . eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
- . eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt
- . eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Ziele

Ziele des Bodenschutzes

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) gilt es, „nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“ Nach § 2 dieses Gesetzes erfüllt der

Boden die natürliche Funktion als „Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen“, ist „Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen“ und zudem „Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.“

Ziele des Wasserschutzes

Nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

Nach § 1 des Wassergesetzes (WG) für Baden-Württemberg „sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen erhalten werden. Bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben“. Nach Abs. 6 sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Ziele des Klimaschutzes

Gemäß §1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) ist es das Ziel, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Ziele des Arten- und Biotopschutzes

Gemäß §1 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Ziele zur Sicherung des Landschaftsbildes und der Erholung

Nach §1 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern. Nach Abs. 4 sind Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Außerdem sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Ziele zur Sicherung der Sachwerte und des kulturellen Erbes

Erhaltung von Baudenkmalern und archäologischen Kulturdenkmälern (Denkmalschutz).

Ziele zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Die Bedeutung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft in der Kultur- und Erholungslandschaft ist im § 5 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich verankert.

Um den landwirtschaftlichen Belangen gerecht zu werden, sind bei möglichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes hochwertige landwirtschaftlichen Ertragsflächen zu schonen.

Ziele zum Schutz der Fläche

Mit Grund und Boden soll gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) sparsam umgegangen werden. Der Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung ist Vorrang zu geben. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums und Beschreibung des Planvorhabens

Lage im Raum und naturräumliche Gliederung

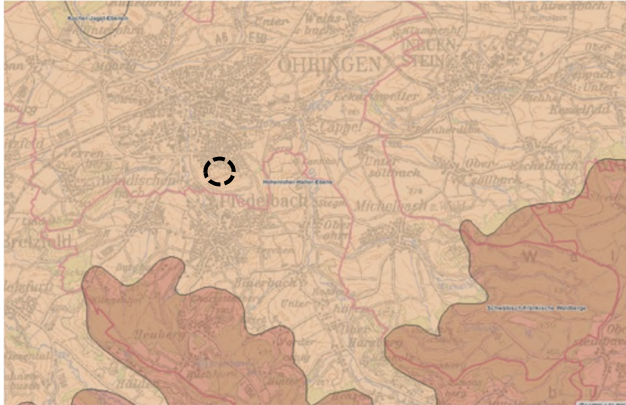


Abb.: Naturraum (Quelle LUBW)

Die Stadt Öhringen befindet sich in der Region Heilbronn-Franken und gehört zum Hohenlohekreis. Am Übergang zwischen Kocher-Jagst- und Hohenloher-Haller Ebenen gelegen, ist sie der naturräumlichen Einheit Neckar- und Tauber-Gäuplatten zugehörig.

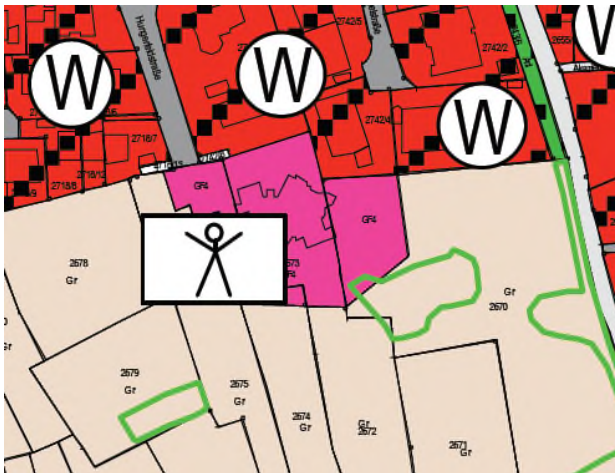


Abb.: Auszug aus der rechtskräftigen 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Quelle: Stadt)

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen-Pfedelbach-Zweiflingen verfügt über die rechtskräftige 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Darin ist das Plangebiet teilweise als Fläche für Gemeinbedarf und teilweise als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wird zeitlich abgestimmt mit der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt.

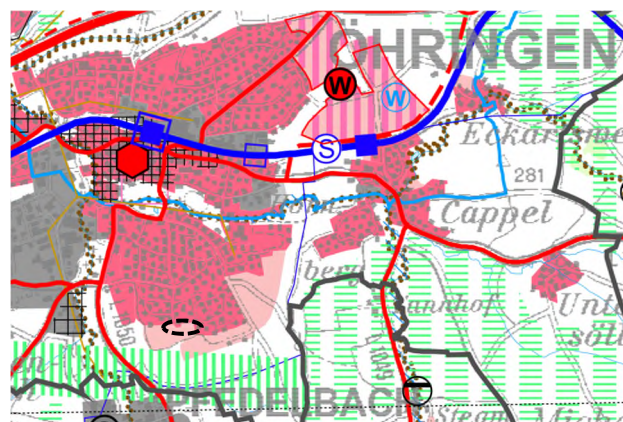


Abb.: Auszug aus der Raumnutzungskarte 2020 (Quelle Regionalplan Heilbronn Franken)

Das Plangebiet wird in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn Franken als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“ in Planung dargestellt.

Städtebauliche Konzeption (Quelle B-Plan)

Städtebauliche Konzeption

Westlich des bestehenden Kindergartens Rosenberg soll ein Anbau errichtet werden.

Der Bebauungsplan dient dem Ziel, den örtlichen Bedarf an einer wohnortnahen Kindertagesstätte zu decken und somit den Wohnstandort Öhringen zu stärken. Die Festsetzungen sollen hierbei die aktuelle Planung des Kindergartens ermöglichen.

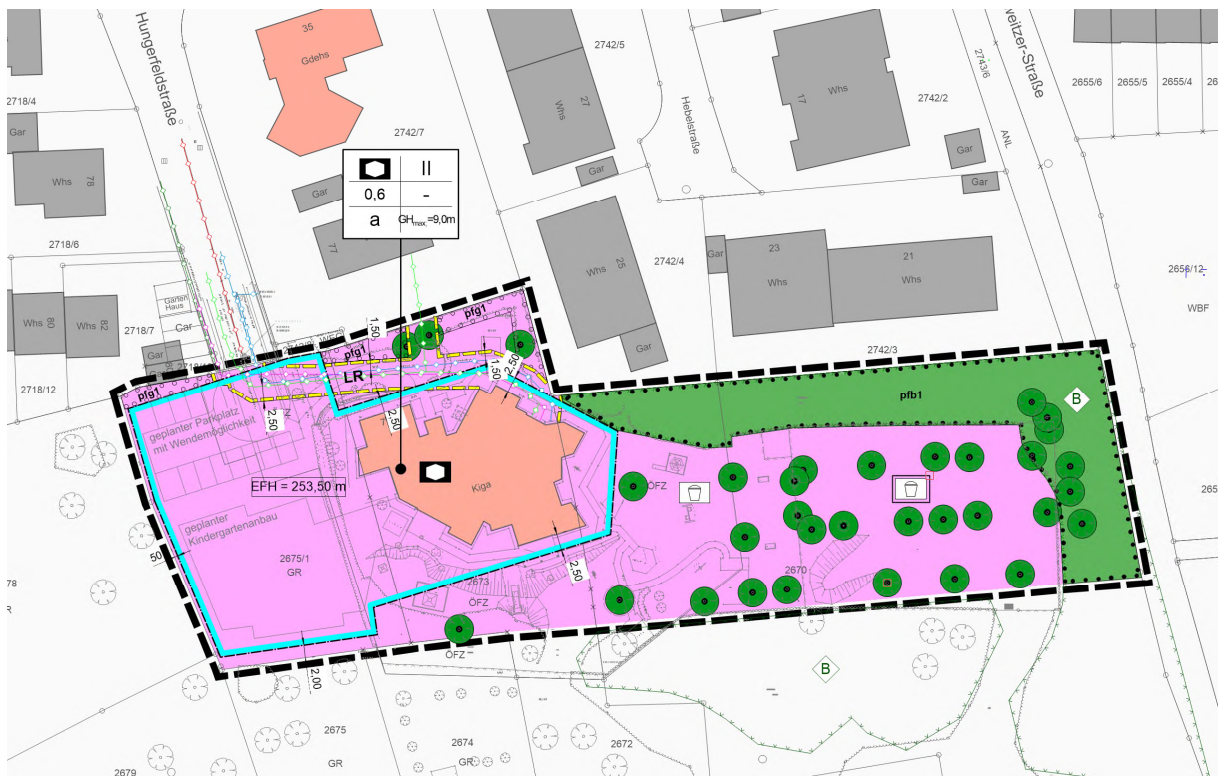


Abb.: Bebauungsplanentwurf „Kindergarten Rosenberg – Erweiterung“, Stand 11.01.2021

Verkehrliches Erschließungssystem

Das Plangebiet ist durch die Hungerfeldstraße erschlossen.

Durch den bereits bestehenden Kindergarten Rosenberg kann die technische Ver- und Entsorgung über die Hungerfeldstraße und die dort bestehenden Leitungsnetze erfolgen.

Die nächstgelegene Bushaltestelle des ÖPNV befindet sich in ca. 200 m Entfernung an der Platanenallee.

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den Planungsabsichten der Großen Kreisstadt Öhringen und um den Bedarf nach einem wohnortnahen Kindergarten zu decken, wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Zur Realisierung eines bedarfsgerechten Kindergarten-Neubaus wird eine GRZ für die Gemeinbedarfsfläche von 0,6 und die Zahl der Vollgeschosse auf 2 festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 9 Meter festgesetzt. Die Erdgeschossfußbödenhöhe gilt hierfür als Bezugshöhe und wird mit der des bestehenden Kindergartengebäudes gleichgesetzt, um einen barrierefreien Übergang zwischen den beiden Gebäuden zu ermöglichen.

Weitere Angaben zum Städtebau sind dem B-Plan zu entnehmen.

2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Hier werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung im Einwirkungsbereich des Vorhabens, die Umwelt und ihre Bestandteile beschrieben, soweit diese Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Erarbeitung zumutbar ist.

Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand Öhringens an der Hungerfeldstraße; und wird aktuell zum Teil als Kindergarten „Rosenberg“ genutzt. Neben der Wohnbebauung im Norden und Osten, grenzt das Gebiet im Süden und Westen an Wiesen und Streuobstbestände. Die verkehrliche Anbindung an das Plangebiet erfolgt über die nördlich angrenzende Hungerfeldstraße.



Abb.: Lage des Planungsgebietes (Luftbildquelle LUBW)

2.1 Schutzgut Fläche

Gesetzliche Ziele

Mit Grund und Boden soll gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) sparsam umgegangen werden. Der Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung ist Vorrang zu geben. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bestandsanalyse

Mit dem Wohnraumbedarf steigt auch der Bedarf an öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten. Kalkulationen der Stadt Öhringen machen deutlich, dass in den nächsten Jahren eine hohe Nachfrage nach Kindergartenplätzen nicht erfüllt werden kann. Aus diesem Grund ist es von großer Wichtigkeit neue Kindergartenplätze zu schaffen. Mit einer Erweiterung des bestehenden Kindergartens soll dies erreicht werden. Im Folgenden wird auf das öffentliche Interesse näher eingegangen.

Flächenbedarf und Alternativenprüfung (Quelle Stadt Öhringen)

In Öhringen gibt es derzeit 17 Kindertageseinrichtungen von fünf verschiedenen Trägern. Neben 10 Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft stehen drei Einrichtungen in evangelischer sowie eine Einrichtung in katholischer Trägerschaft zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es eine betriebliche Kita sowie zwei Einrichtungen eines privaten Trägers. In den 17 Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Öhringen stehen derzeit insgesamt 1.013 Plätze zur Verfügung (davon 883 Ü3 und 130 U3). Der im September 2020 eröffnete Kindergarten im Limespark mit drei Krippengruppen mit insgesamt 30 Plätzen und drei Kindergartengruppen mit 75 Plätzen ist bereits voll belegt.

Die Bevölkerungsentwicklung der Gesamtstadt Öhringen ist eine maßgebliche Planungsgrundlage für einen möglichen weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen und die Auslastung bereits vorhandener Angebote.

Die Kinderzahlen in Öhringen bleiben auf einem hohen Niveau und steigen sowohl bei den Kindern von 3-6 Jahren, als auch bei den Kindern unter 3 Jahre derzeit noch an.

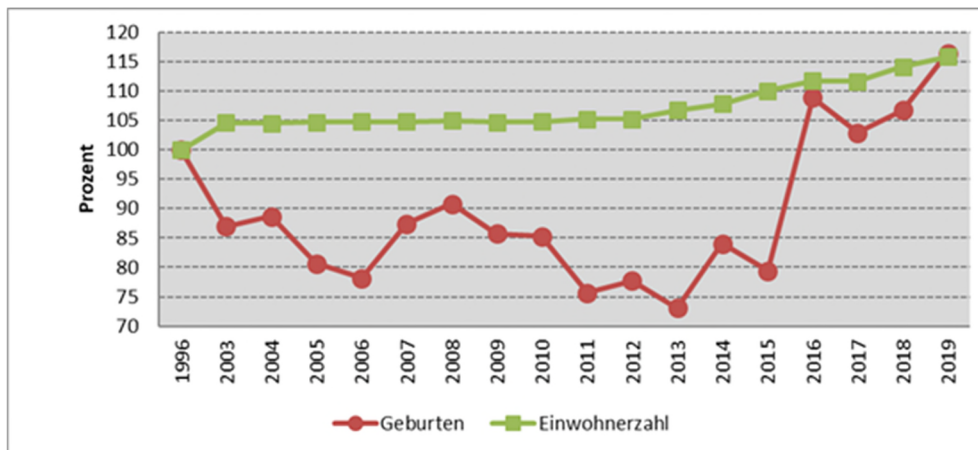


Abb. Geburten- und Einwohnerentwicklung seit 1996 (Kartengrundlage: Stadt Öhringen)

	Ba- sis- jahr																	
Jahre	1996	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gebur- ten	238	207	211	192	186	208	216	204	203	180	185	174	200	189	259	245	254	277

Tabelle: Geburtenentwicklung seit 1996

Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Geburtenzahlen wird der Betreuungsbedarf zum Kindergartenjahr 2020/21 weiter ansteigen, ab 2022/23 wird ein deutlicher Mehrbedarf vorhanden sein. Der genaue Bedarf hängt von der endgültigen Geburtenzahl, der Anzahl der Zu- und Wegzüge von Familien mit Kleinkindern sowie der tatsächlichen Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen ab. Allerdings wird aufgrund der Neubaugebiete und der derzeit positiven Entwicklung der Bevölkerungszahlen von mehr Zuzügen als Wegzügen ausgegangen. Da sich bereits jetzt ein Defizit an Betreuungsplätzen abzeichnet, ist dringender Handlungsbedarf gegeben. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Limesparks ist vorgesehen dort eine weitere Kindertageseinrichtung zu bauen, um den Bedarf zu decken.

Im Mai 2020 wurde die Bedarfsberechnung zum 16. Mal durch das Büro Biregio fortgeschrieben. Trotz des geplanten Neubaus am bestehenden Kindergarten Rosenberg wird dennoch ein Defizit von mind. 112 Plätzen (bei 95% Inanspruchnahme) im Kindergarten-Jahr 2022/23 vorhanden sein.

Bezogen auf die Geburtsjahrgänge ergibt sich unter Berücksichtigung der Verschiebung des Einschulungstichtags zum Stichtag 01.03.2020 folgende Situation:

Geburtsjahrgänge (nach Einschulungstichtag)	Kiga-Jahr 2019/2020	Kiga-Jahr 2020/21	Kiga-Jahr 2021/22	Kiga-Jahr 2022/23
2013/2014 (01.10. – 31.08.)	192	--	--	---
2014/2015 (01.09. – 31.07.)	201	201	--	---
2015/2016 (01.08. – 30.06.)	212	212	212	---
2016/2017 (01.07. – 30.06.)	268	268	268	268
2017/2018 (01.07. – 30.06.)	--	268	268	268
2018/2019 (01.07. – 30.06.)	--	--	259	259
2019/2020 (01.07. – 31.12.)	--	--		141
01.01. -30.06.20 (Schätzung)	--	--		140
Platzbedarf	873	949	1.007	1.076
Platzangebot Ü3	786/808*	883*	883*	911**
Differenz	-87/-65*	-66	-124	-165
Planungsquote (95 %)	830	902	957	1.023
Differenz	- 44/-22*	- 19	-74	-112

* mit Notgruppe Ev. Gemeindehaus Rosenberg

** nach Erweiterung Kindergarten Rosenberg um 2 Gruppen/Notgruppe aufgelöst

Tabelle: Bedarfsberechnung Kindergartenplätze

Darüber hinaus besteht unterjährig ein weiterer Bedarf für die Kinder, die drei Jahre alt werden und in eine Kindergartengruppe wechseln. Zudem kommt es regelmäßig zu Zuzügen von Kindern im Kindergartenalter. Die Stadt Öhringen sieht in der Bedarfsplanung bis zum Jahr 2025 einen Bedarf von 972 Plätzen bzw. einen langfristigen Bedarf von 1.067 Ü3 Plätzen bis zum Jahr 2040 vor. Nachfolgend der Auszug aus dem Kindertagesstättenbedarfsplan von Biregio:

In der Altersgruppe der 3-6,5-Jährigen entsteht bei einer Abdeckung von 98,5% in 3,75 Jahrgängen und ausgehend des aktuellen Einschulungszeitpunkts folgender Bedarf: Mittelfristig und durchschnittlich bedarf es bis zum Jahr 2025 972 Plätze. Im Jahr 2030 mit 3,64 Jahrgängen und unter der Voraussetzung einer leicht konsequenteren

Akzeptanz der Einschulungskorridore und längerfristig bis zum Jahr 2040 wird der durchschnittliche Bedarf 1.067 Plätze betragen.

Basierend auf den oben genannten Zahlen ergab sich aus Sicht der Stadt vor ungefähr einem halben Jahr dringender Handlungsbedarf.

Zunächst wurde überprüft inwiefern es geeignete städtische Grundstücken gibt. Leider bietet sich zum aktuellen Zeitpunkt lediglich das überplante Grundstück an. Deshalb wurde die Variante mit Erweiterung des Bestandskindergartens „Rosenberg“ sowohl zeitlich als auch eigentumsrechtlich als einzige zu realisierende Möglichkeit gesehen. Da jedoch die neuen Räumlichkeiten auch nicht dem zu erwartenden Bedarf erschöpfend gerecht werden, befindet sich die Verwaltung aktuell in Gesprächen mit zwei weiteren potenziellen Kindergartenbetreibern. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass eine 5- bis 7-zügige Einrichtung auf einem Privatgrundstück entstehen wird, vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen und Zustimmung des Gemeinderats. Eine weitere Lösung sieht einen Standort im noch nicht erschlossenen Teil des Limesparks vor.

Erst, wenn all diese Maßnahmen realisiert sind kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt Öhringen den Bedarf an notwendigen Kindergartenplätzen deckt. Zwischenzeitlich wurde auch überlegt eine „Containerlösung“ zu realisieren. Diese wäre aber nicht nachhaltig gewesen und ist deshalb schlussendlich verworfen worden. Weitere Alternativen gibt es im Moment aus Sicht der Stadt Öhringen nicht.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Die Flächen innerhalb es Plangebiets verteilen sich wie folgt:

Gesamtfläche des Plangebiets:	6.143 m ²
Öffentliche Grünfläche:	4.198 m ²
Gebäude:	1.261 m ²
Verkehrsflächen:	638 m ²
Davon: Straßenfläche	188 m ²
Fußwege	35 m ²
Stellplätze	136 m ²
Gepflasterte Wege	324 m ²

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Beim Flächenverbrauch ist ein möglichst sorgsamer Umgang mit Grund und Boden anzustreben. Hierbei ist ein ortsverträglicher Mix aus verdichtetem und lockerem Wohnungsbau anzustreben.

Die Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Fazit

Für das Schutzgut Fläche sind erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Überbauung und Versiegelung zu erwarten. Jedoch muss man hierbei beachten, dass ein Teil des Plangebietes bereits von einem Kindergartengebäude, Wegen und Stellplätzen bestanden ist. Außerdem zeigt die Stadt Öhringen auf, dass ein großes öffentliches Interesse hinter diesem Projekt steht.

Hinweis

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Auswirkungen auf die weiteren Umweltbelange erläutert.

2.2 Schutzgut Boden, Kultur- und Sachgüter

Bewertungskriterien

- Bodenverhältnisse, Nutzungsmöglichkeit und -intensität, Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen
- Landschaftsökologische Wertigkeit (Grad der Veränderung der natürlichen Bodenhorizontierung)
- Einfluss der Nutzung auf die Erosionsgefährdung und die abflussdämpfende Wirkung des Bodens
- Bestand an Kultur- und Sachgütern

Bewertung	Kriterien
4 (A) sehr hoch	Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung
3 (B) hoch	Böden mit hoher Funktionserfüllung
2 (C) mittel	Böden mit mittlerer Funktionserfüllung
1 (D) gering	Böden mit geringer Funktionserfüllung
0 (E) Sehr gering	Böden mit keiner Funktionserfüllung (versiegelte Flächen)

Abb.: Bewertungsrahmen Schutzgut Boden (Quelle LUBW)

Bodenfunktionen

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Standort für die natürliche Vegetation

Bestandsbeschreibung

Vorbelastungen

Als vorhandene Belastungen, wirken sich die bereits bestehende Vorversiegelung und bestehende Gebäude im Plangebiet aus. Dazu zählen das Kindergartengebäude, Parkplatzflächen und Wege innerhalb des Kindergartens. Im restlichen Teil des Gebietes sind keine Vorbelastungen im Hinblick auf das Schutzgut Boden vorhanden.

Geologie und Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der von der LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

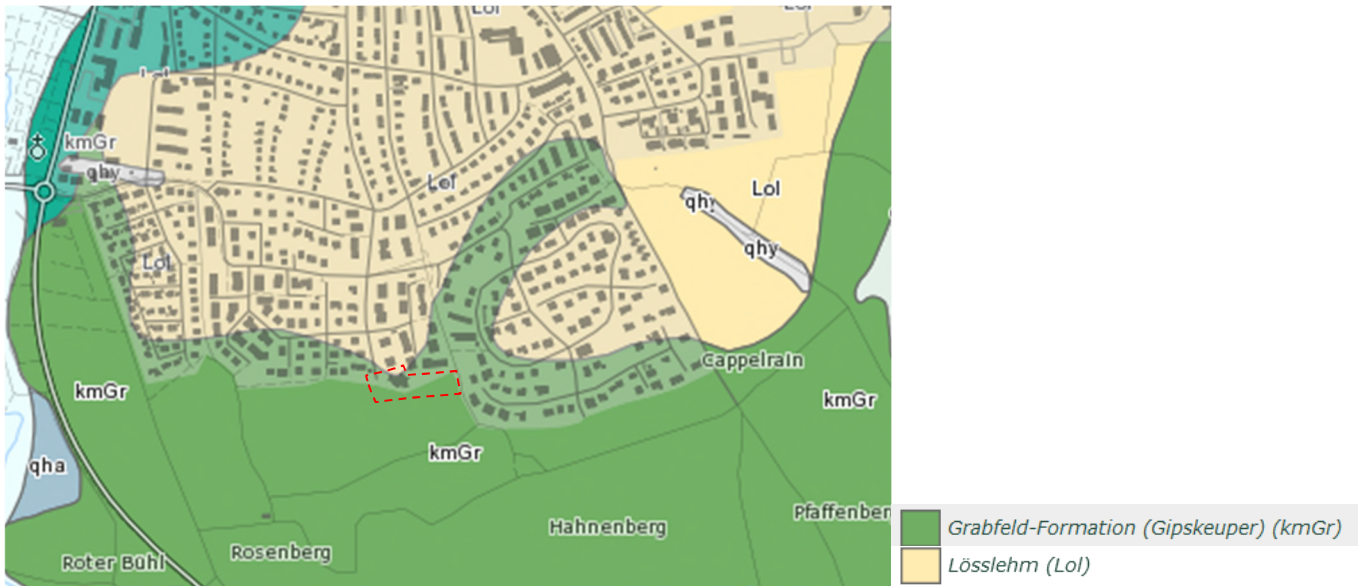


Abb.: Geologische Einheiten (Quelle LGRB)

Bodenkundliche Einheiten

Im Planungsgebiet sind überwiegend Bodentyp Pelosol aus Gipskeuper-Tonfließerde (k5) anzutreffen.

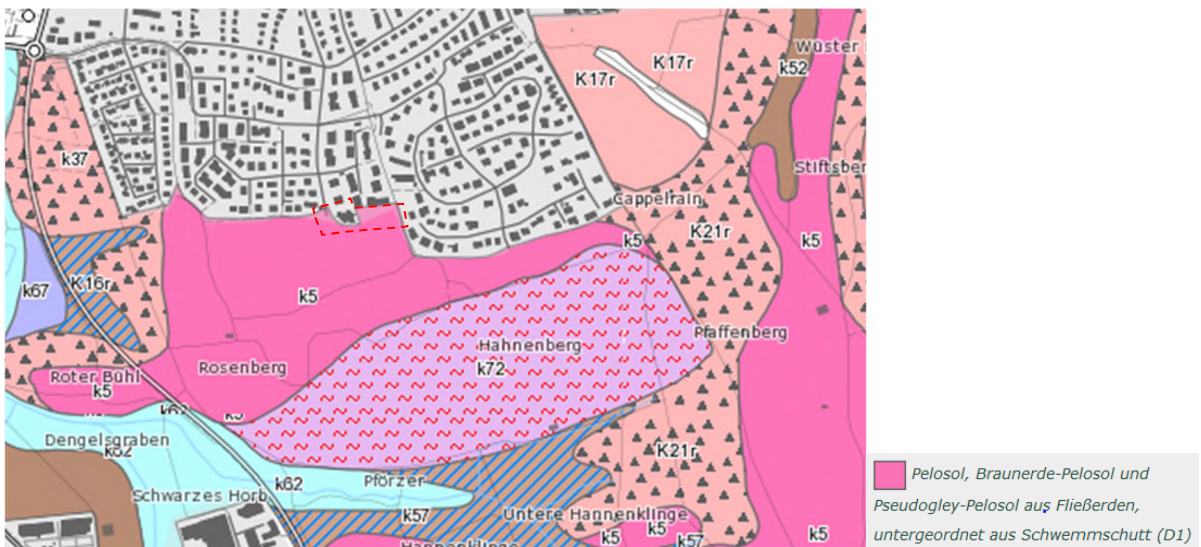


Abb.: Bodenkundliche Einheiten (Quelle LGRB)

Landwirtschaft

Das Gelände hat eine Bodenzahl von 35-59. Landwirtschaftliche Flächen sind in Form von Streuobstflächen östlich und westlich des Gebietes vorhanden. Die Flächen sind nur über einen Grasweg erschlossen, der sich südlich außerhalb des Planungsgebietes befindet.

Angrenzend an das Plangebiet finden landwirtschaftliche Flächennutzungen (u.a. Obstwiesen) statt. Die damit verbundenen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.

Um den landwirtschaftlichen Belangen gerecht zu werden, ist der Ausgleichsbedarf über das Ökokonto der Stadt Öhringen zu decken (landwirtschaftsschonende Maßnahmen hatten hier schon immer Priorität). Insbesondere werden produktionsintegrierte Maßnahmen (welche u.a. im Rahmen der Biotopvernetzung erstellt werden) favorisiert.

Neben dem Ausgleich über das Ökokonto ist die Wiederverwendung des Oberbodens auch bei diesem Bebauungsplan ein wichtiger Bestandteil des Kompensationskonzeptes. Hierbei werden weniger ertragreiche (und aufwertungsfähige) Ackerböden durch das Aufbringen der überschüssigen Oberbodenmassen nachhaltig verbessert. Die fachliche Anforderung nach § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 müssen beachtet werden. Der Boden muss verbesserbar sein (Böden mit der Bodenwertzahl kleiner 60 nach der Bodenschätzung).

Ermittlung der Wertstufe der Böden

Grundlage für die Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen sind die Klassezeichen und Bodenzahlen der Bodenschätzung (T2a2, Bodenzahl 35-59).

Die in folgender Tabelle dargestellten Bewertungen der Bodenfunktionen gelten für das gesamte Untersuchungsgebiet. Man erhält eine Gesamtbewertung von 2 (also mittel), was durch eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine hohe Filter- und Pufferfähigkeit und einen geringen Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf zu erklären ist.

Der Planungsraum weist keine Extremstandorte (besonders trockene, nasse oder magere Böden) auf. Eine für die Gesamtbewertung maßgebliche Gewichtung der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ kann somit entsprechend dem Leitfaden entfallen.

Bodenfunktion	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2)
Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch (3)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering (1)
Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht
Gesamtbewertung	2 – mittel (0,5 ha - im unversiegelten Teil) 0 – keine Bedeutung (0,11 ha - versiegelt)

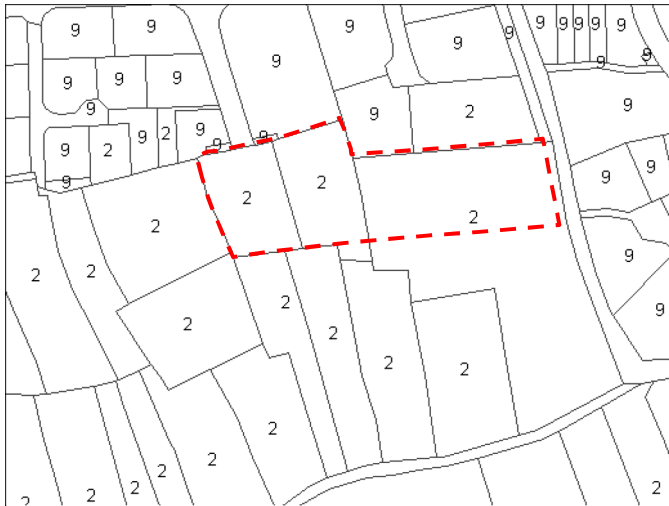


Abb.: Bodenfunktionen (Quelle LGRB; aufgearbeitet durch LarS)

Bewertungsklasse	Funktionserfüllung
0	keine (versiegelte Fläche)
1	gering
2	mittel
3	hoch
4	sehr hoch

Bewertungsklassen für die Bodenfunktion*	Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte (Kap. 6)
0-0-0	0	0
0-1-0	0,333	1,33
1-1-1	1	4
1-1-2	1,333	5,33
1-2-2	1,666	6,66
2-2-2	2	8
2-2-2,5	2,166	8,66
2-2-3	2,333	9,33
2-3-3	2,666	10,66
3-3-3	3	12
3-3-4	3,333	13,33
3-4-4	3,666	14,66
4-4-4	4	16

* Die Zahlen in Spalte 1 entsprechen den Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.

Abb.: Bewertungsklassen (Quelle LUBW)

Gemäß der LUBW Arbeitshilfe 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ bewegt sich der Mittelwert (Gesamtbewertung) bei 2. Analog der Bewertungsklasse entspricht dies einer mittleren Bodenfunktion. Entsprechend erfolgt auch die Einstufung in der fünfstufigen LUBW-Systematik (Wertstufe C). Hiermit ist die Vergleichbarkeit der Wertigkeit der Naturraumpotentiale gewährleistet. Im erweiterten Untersuchungsraum liegen die Wertigkeiten im unversiegelten Bereich größtenteils auf vergleichbarem Niveau des Baugebietes (siehe Abbildung Bodenfunktionen).

Zusammengefasst liegt der Mittelwert der Böden im Plangebiet bei 2 (mittel) und entspricht somit der Wertstufe C.

Baugrundgutachten

Die Erstellung eines Baugrundgutachtens wurde von der Stadt in Auftrag gegeben.

Kultur- und Sachgüter sowie Geotopschutz

Als Sachgüter werden das bestehende Kindergartengebäude sowie die landwirtschaftlichen Ertragsflächen (Streuobstwiesen) geführt. Außerdem sind bestehende Versorgungsleitungen als Sachgüter zu betrachten.

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert (Quelle Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB).

Mineralische Rohstoffe und Bergbau

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bergbehördliche Belange sind ebenso nicht berührt (Quelle Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB).

Altlasten, Auffüllungen und Schadstoffe

Altlasten sind im Planungsraum bisher keine bekannt.

Zu erwartende Beeinträchtigungen und Konflikte durch die Baumaßnahme

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Bauvorhabens wirken sich nachhaltig auf das Naturraumpotential aus:

- Baubetrieb, Zufahrten und Lagerplätze
- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung
- Veränderungen der Bodenhorizontierung (Abgrabungen / Aufschüttungen)
- Verlust der Streuobstwiese

Hinweise zum Thema Bodenschutz und Landwirtschaft

- Durch planerische Maßnahmen kann der Bodenaushub reduziert werden. Überschüssiger Bodenaushub sollte seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zugeführt werden. Beim Umgang mit dem Bodenmaterial, das zu Rekultivierungszwecken eingesetzt werden soll, ist die DIN 19731 zu beachten.
- Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der humose Oberboden abzuschleppen und in profilierten, geglätteten Mieten getrennt zu lagern. Nach Ende der Bauarbeiten ist der Oberboden nach erfolgter Untergrundlockerung in den Grünflächenbereichen wieder aufzutragen. Vorgehen nach DIN 19731.
- Es ist auf einen schonenden und sparsamen Umgang mit dem Boden zu achten. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben (Abgrenzung der Arbeitsfläche). Eingedretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grund- und Oberflächenwasser bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

- Unbrauchbare und/ oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Bei der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes sind landwirtschaftlich hochwertige Flächen zu schonen (Verrechnung mit dem Ökokonto).
- Die durch die geplante Bebauung nicht unbedingt benötigte Fläche sollte bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.
- Die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung muss in vollem Umfang (auch während der Bauzeit) gewährleistet sein.
- Als Schutzmaßnahme gegen Feuerbrand dürfen keine Wirtspflanzen des Feuerbrands im öffentlichen und privaten Grün angepflanzt werden.
- Oberboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).
- Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Oberboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.

Hinweise zum Thema Denkmal- und Sachschutz

- Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde/ Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder die Kommune umgehend zu benachrichtigen.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Die Wertigkeit des Schutzguts „Boden“ wird im Planungsraum auf unversiegelten Flächen als mittel (Wertstufe C) eingestuft.

Die möglichen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dargestellt.

2.3 Schutzgut Wasser

Bewertungskriterien

- Natürlichkeitsgrad
- Schutzfunktion
- Wasserführung und Gewässergüte
- vorhandene Beeinträchtigungen
- Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen

Einstufung	Bewertungskriterien (Geologische Formation)				
sehr hoch (Stufe A)	RWg d	Schotter des Riß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen Deckenschotter			
hoch (Stufe B)	h	junge Talfüllungen	mku	Unterer Massenkalk	
	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme	tj	Trias, z.T. mit Jura, ungliedert in Störungszonen	
	g	Schotter, ungliedert (meist älteres Pliozän)	tiH	<i>Hangende Bankkalke</i> ¹⁾	
	s	jungtertiäre bis altpleistozäne Sande	ox2	<i>Wohlgeschichtete Kalke</i> ¹⁾	
	pl	Pliozän-Schichten	sm	<i>Mittlerer Buntsandstein</i> ¹⁾	
mittel (Stufe C)	u	Umlagerungssedimente	km2	Schilfsandstein-Formation	
	tv	Interglazialer Quellschotter, Travertin	km1	Gipskeuper	
	OSMc	Alpine Konglomerate, Juranagelfluh	kmt	Mittelkeuper, ungliedert	
	sko	Süßwasserkalke	ku	Unterkeuper	
	joo	Höherer Oberjura (ungliedert)	mo	Oberer Muschelkalk	
	jom	Mittlerer Oberjura (ungliedert)	mu	Unterer Muschelkalk	
	ox	Oxford-Schichten	m	Muschelkalk, ungliedert	
	kms	Sandsteinkeuper	sz	Mittlerer Buntsandstein bis Zechsteindolomit-Formation	
	km4	Stubensandstein			
gering (Stufe D)	Grundwasseringeleiter I		Grundwasseringeleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters		
	pm	Moränensedimente	plo	Löß, Lößlehm	
	ol	Oligozän-Schichten	BF	Bohnerz-Formation	
	mi	Miozän-Schichten	ht	Moorbildungen, Torf	
	OSM	Obere Süßwassermolasse	OSM	Obere Süßwassermolasse	
	BM	Brackwassermolasse	BM	Brackwassermolasse	
	OMM	Obere Meeressmolasse	OMM	Obere Meeressmolasse	
	USM	Untere Süßwassermolasse	USM	Untere Süßwassermolasse	
	tMa	Tertiäre Magmatite			
	jm	Mitteljura, ungliedert			
	ju	Unterjura			
	ko	Oberkeuper			
	km3u	Untere Bunte Mergel			
	mm	Mittlerer Muschelkalk			
	so	Oberer Buntsandstein			
	r	Rotliegendes			
	dc	Devon-Karbon			
	Ma	Paläozoische Magmatite			
	sehr gering (Stufe E)	Grundwasseringeleiter II		Grundwasseringeleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters	
		eo	Eozän-Schichten	b	Beckensedimente
al1		Opalinuston			
Me		Metamorphe Gesteine			
bj2, cl		<i>Oberer Braunjura (ab delta)</i> ¹⁾			
km5	Knollenmergel				

Abb.: Bewertungsrahmen Schutzgut Wasser (Quelle LUBW/ Küpfer)

Bestandsbeschreibung

Vorbelastungen

Als Vorbelastung des Schutzgutes Wasser ist die bestehende Versiegelung durch das Kindergartengebäude sowie durch Wege und Parkplatzflächen anzusehen.

Grundwasser (Hydrogeologie und Flächen mit Schutzfunktion)

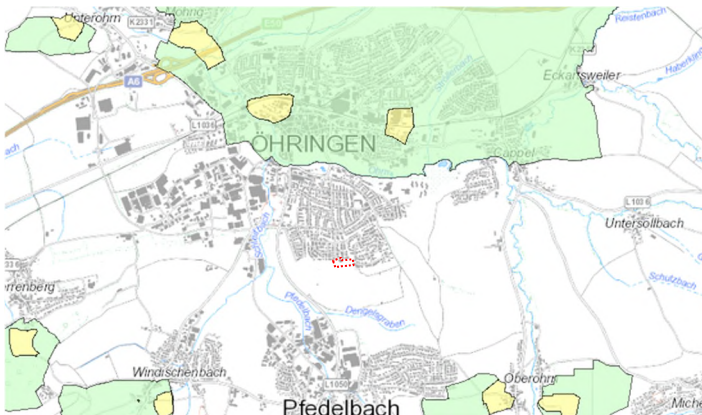


Gipskeuper und Unterkeuper (GWL/GWG) bestimmen die Hydrogeologie.

Es handelt sich hierbei um einen Grundwasserleiter/-Geringleiter.

Gipskeuper und Unterkeuper wird in der Bewertung als mittel (Stufe C) eingestuft.

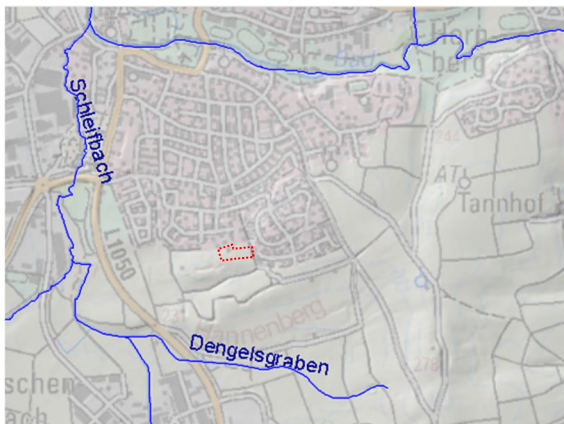
Abb.: Hydrogeologie (Quelle LUBW)



Es befindet sich kein Wasserschutzgebiet im Planungsgebiet.

Abb.: Wasserschutzgebietsabgrenzung (Quelle LUBW)

Oberflächenwasser



Ebenso sind keine Oberflächenwasser innerhalb des Planungsbereiches vorhanden.

Westlich außerhalb der Planungsfläche verläuft der „Schleifbach“ und im Süden der „Dengelsgraben“, beides Gewässer II. Ordnung.

Abb.: Oberflächengewässer (Quelle LUBW)

Quellen

Im Geltungsbereich sind keine Quellen vorhanden.

Starkregenerisikomanagement, Hochwasser

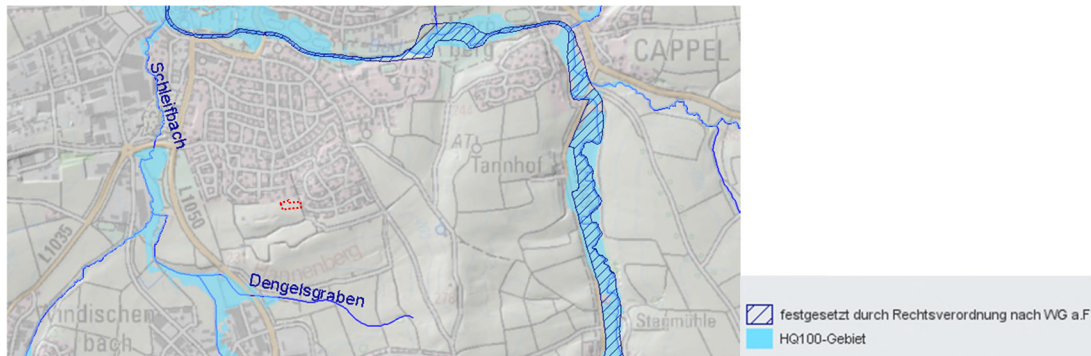


Abb.: Überschwemmungsgebiet (Quelle LUBW)

Es reicht kein Überschwemmungsgebiet in das Plangebiet hinein.

Laut der Stellungnahme der Stadt (Sachgebiet Tiefbau und Eigenbetriebe) vom 03.08.2020, ist die Fläche nicht von Hochwasser und Starkregenerereignissen betroffen.

Konflikte, mögliche Auswirkungen durch die Baumaßnahme

- Geringer Verlust an Retentionsraum und Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Potentielle Gefährdung beim Baubetrieb
- Vernachlässigbare Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung des Plangebietes

Hinweise zum Thema Wasserschutz

- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grundwasser auszuschließen sind.
- Bei einer Neubebauung sind befestigte Flächen möglichst versickerungsfähig auszubilden.
- Hinweis auf u.a. § 46 Abs. 2 Ziff. 2 WG BW (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).
- Maßnahmen die das Grundwasser berühren, bedürfen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (siehe Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg).
- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz, rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
- Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabensträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte dem LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz unverzüglich mitzuteilen.

- Jede Grundwasserableitung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung des LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz.
- Ständige Grundwasserableitungen über Ring-/Sohldränagen sind nicht zulässig.
- Die Lage des Kindergartens befindet sich in einer Senke. Eine Entwässerung von Tiefpunkten ist laut der Stadt grundsätzlich vorzusehen. Es ist jedoch als unkritisch zu beurteilen, da kein Zustrom von Wasser stattfindet.
- Laut dem RP Freiburg LGRB ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementanreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Die Wertigkeit des Potentials „Wasser“ wird im Planungsraum als mittel (Wertstufe C) eingestuft.

Die möglichen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dargestellt.

2.4 Schutzgut Klima/ Luft

Bewertungskriterien

- überörtliche und lokale Klimaverhältnisse
- Ermittlung des Wirkungsraumes (Bebauung) und des klimatischen Ausgleichraumes (geländeklimatische Situation, Bewuchs, Nutzung)
- Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen

Bedeutung	Kriterien
A Sehr hoch	u. a. siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen
B hoch	u. a. siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete
C mittel	u. a. Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete)
D gering	Klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete (wie z.B. durchgrünte Wohngebiete)
E Sehr gering	Klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete (z.B. Industriegebiete und belastete Gewerbegebiete)

Abb.: Bewertungsrahmen Schutzgut Klima/ Luft (LUBW)

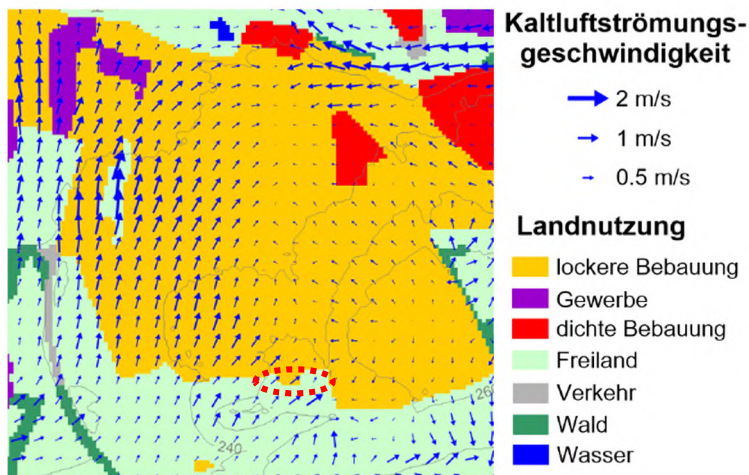
Bestandsbeschreibung

Vorbelastungen

Keine maßgeblichen Vorbelastungen vorhanden.

Ist-Zustand

Großräumig betrachtet befindet sich Öhringen im süddeutschen Hügel- und Bergland und besitzt Weinbauklima. Die durchschnittliche Niederschlagsrate beläuft sich auf 800 mm/Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt ca. 9°C, die Hauptwindrichtung ist Süd-West. Der Planungsraum ist durch die Stadtrandlage mit anschließendem Streuobst geprägt (Gartenstadtklimatop im Übergang zum Freilandklimatop).

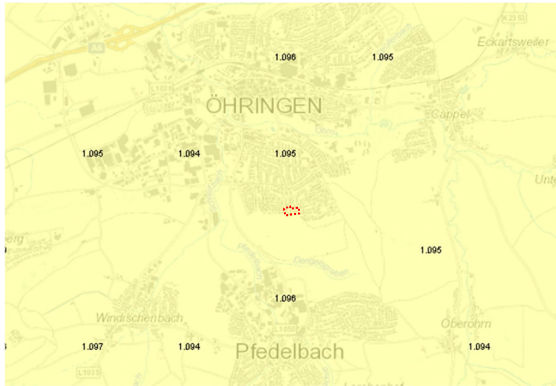


Die Kaltluftströmungsgeschwindigkeit liegt in der Anfangsphase der Kaltluftproduktion etwa zwischen 0,5 m/s und 1 m/s. Der Kaltluftstrom fließt dann in Richtung N/O.

Abb.: Quelle Lohmeyer Klimagutachten zu Spital-Etzweide, 4. Änderung

Die vorhandenen Gehölzstrukturen dienen der örtlichen Frischluftproduktion.

Eignung für Solarenergetische Nutzung



Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung bewegt sich bei rund 1.096 kWh/m².

Abb.: Solare Einstrahlung (Quelle LUBW)

Konflikte, mögliche Auswirkungen

- Zeitlich befristete Emissionen aus dem Baubetrieb
- Windfeldstörungen und Temperaturveränderung durch Bauwerke/ Versiegelung
- Frischluftproduzierende Gehölzflächen gehen verloren

Hinweise zum Thema Klimaschutz

- Verwendung heller Oberflächenbeläge für Dächer, Wege- und Platzflächen wird empfohlen.
- Einsatz von Dach- und Fassadenbegrünungen wird empfohlen.
- Mit Blick auf den Klimawandel sollte bei der Artenauswahl von Neupflanzungen auf deren Hitze- und Trockenheitstoleranz geachtet werden.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Die Wertigkeit des Potentials „Klima und Luft“ wird im Planungsraum auf unversiegelten Flächen als mittel (Wertstufe C) eingestuft.

Die möglichen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dargestellt.

2.5 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Bewertungskriterien

- Naturräumliche Gegebenheiten und Realnutzung
- Naturnähe, Vielfalt, Seltenheit und Ausprägung des Biotoptyps
- Vorhandene Beeinträchtigungen
- Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen

Bedeutung		Wertstufe / Wertspanne
A	Sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	V / 33-64
B	Hohe naturschutzfachliche Bedeutung	IV / 17-32
C	Mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	III / 9-16
D	Geringe naturschutzfachliche Bedeutung	II / 5-8
E	Keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	I / 1-4

Abb.: Bewertungsrahmen Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Quelle LUBW)

Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen langfristig entwickeln würde, wenn der menschliche Einfluss ausbliebe. Im Planbereich würde sich ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald in der planar-kollinen Stufe einstellen.

Bestandsbeschreibung

Vorbelastungen

Die vorhandene Bebauung wird als mäßige Vorbelastung gewertet. Freilaufende Hunde und Katzen aus dem benachbarten Wohngebiet verhindern eine Besiedelung durch störungsempfindliche Vogelarten.

Vegetation und Lebensraumstrukturen im Ist-Zustand

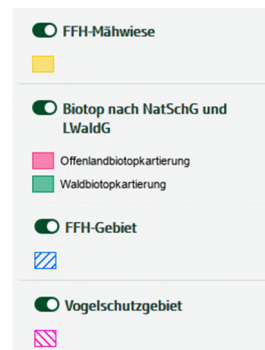
Die geplante städtebauliche Entwicklung erstreckt sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzter Fläche in Form von Wiesen/ Streuobstwiese. Streuobst ist nach § 33a NatSchG geschützt. Außerhalb des Vorhabenreiches prägen auch Streuobstbestände den folgenden Hang in südlicher Richtung.

Außerdem befinden sich im Plangebiet viele Gehölzstrukturen. Im Osten und Norden grenzt Wohnbebauung an. Relativ mittig des Plangebietes befindet sich das Kindergartengebäude samt den notwendigen Grünflächen und Spielmöglichkeiten.

Flächen mit Schutzfunktion



Abb.: Flächen mit Schutzfunktion (Quelle LUBW)



Offenlandbiotope

Im Plangebiet sind Teilbereiche des Biotops Nr. 168231261259 nach §33 NatSchG gesetzlich geschützte „Feldhecken V südlich Öhringen“ anzutreffen. Diese befinden sich in der Karte im südlichen, nördlichen und östlichen Teil des Plangebietes. Es ist darauf hinzuweisen, dass der aktuelle Istzustand des Biotops nicht mit den Daten der LUBW übereinstimmt. Das südliche Biotop, das laut LUBW in das Gebiet hineinragt, befindet sich weiter südlicher und damit außerhalb des Plangebietes. Dies wurde mit einem Naturschutzbeauftragten der Stadt Öhringen am 15.12.2020 vor Ort überprüft. Somit tangiert das Plangebiet lediglich die nördlich und östlich gelegenen Biotope.

Das Landratsamt Hohenlohekreis weist in der Stellungnahme vom 15.09.2020 darauf hin, dass Feldhecken und Feldgehölze gemäß §33 Abs.1 Nr.6 NatSchG den rechtlichen Schutzstatus nur entfalten, wenn sie in der freien Landschaft liegen. Als freie Landschaft gelten nach § 33 Abs. 2 NatSchG alle Bereiche außerhalb besiedelter Gebiete. Sollte eine Verkleinerung der Bebauungsplanfläche um den östlichen Teil, in dem die Biotopflächen liegen, nicht möglich sein, ist es erforderlich, dass die Biotopflächen mit einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erhalt gesetzlich geschütztes Biotop (Feldhecke/Feldgehölz)“ versehen wird. Sollte dies (teilweise) nicht möglich sein, ist eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich, die vor einem Satzungsbeschluss erteilt werden muss.
(Quelle LRA Hohenlohekreis)

Die Biotopflächen werden mit einer Festsetzung nach §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB mit einer Zweckbestimmung „Erhalt gesetzlich geschütztes Biotop (Feldhecke / Feldgehölz)“ versehen.

Die naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den Eingriff in das nach § 33a Naturschutzgesetz (NatSchG) gesetzlich geschützte Biotop „Streuobstbestände“ wurde im Januar 2021 eingeholt.

FFH-Mähwiesen

Das geplante Kindergartenareal grenzt im Süden an einen Teil der FFH-Mähwiese: „Magere Flachland-Mähwiese südwestlich von Öhringen VI“ mit der Nummer: 6510012646184595. Die Flächen sind nicht direkt betroffen.

FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ verläuft in etwa 550 m Entfernung süd-westlich vom Planungsgebiet.

Landesweiter Biotopverbund

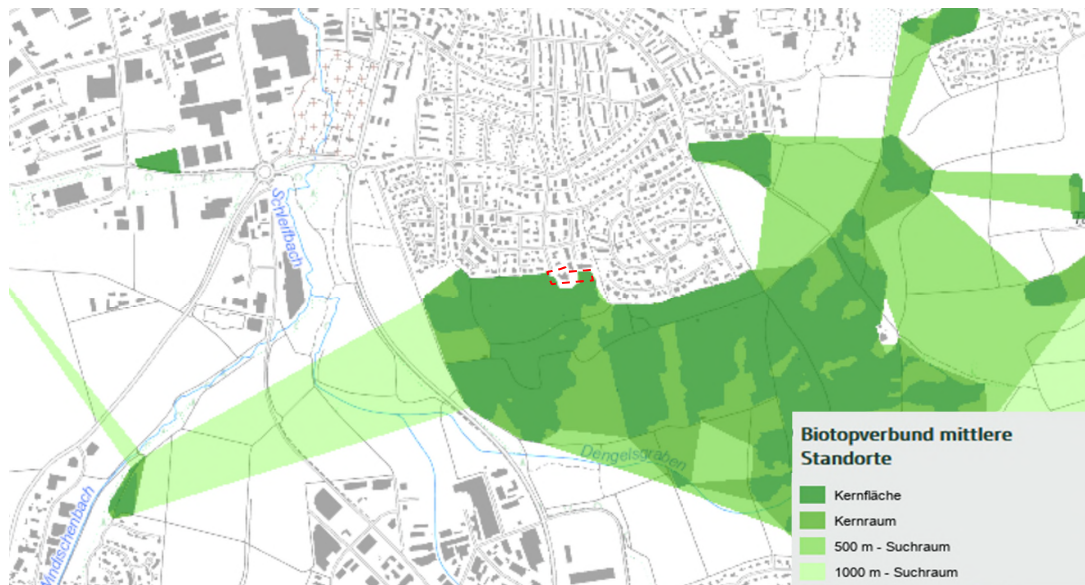


Abb.: Biotopverbund (Quelle LUBW)

Das Plangebiet liegt (abgesehen vom bestehenden Kindergartengebäude) vollständig in der Kernfläche des landesweiten Biotopverbund für mittlere Standorte.

Im Untersuchungsgebiet ist das Grünland mit Streuobst von Bedeutung für den Biotopverbund mittlerer Standorte. ASP –Flächen sowie FFH-Lebensraumtypen Magere Flachland-(6510) und Berg-Mähwiese (6520) sind nicht betroffen.

Die Fläche befindet sich nicht zentral innerhalb des Biotopverbundes, sondern hat eine periphere Lage (Wohngebiet grenzt an). Zudem macht der Streuobstbestand im Gebiet mit einer Fläche von 0,2 ha nur rund 0,22% des 90 ha großen Biotopverbundgebiets (Kernraum/-fläche) aus.

Der Streuobstbestand ist pflegebedürftig und befindet sich auf 0,06 ha auf einer stark verbrachten bzw. ruderalen Wiesenfläche. Relevanzarten für Kern- und Suchräume sind im Plangebiet nicht betroffen. Außerdem wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung keine Verbotstatbestände erfüllt.

In der Alternativenprüfung, wird dargelegt, dass ein großes öffentliches Interesse an der Erweiterung des Kindergartens besteht (zeitlich und eigentumsrechtlich umsetzbare Alternativen sind gemäß Aussage der Stadt keine vorhanden).

Die Stadt Öhringen hat einen vorhandenen Biotopverbund mit den Schwerpunkten feuchte, trockene, mittlere und intensive Standorte. Diese sind in der Biotopvernetzung gewichtet. Die Stadt kommt somit der Verantwortung zur lokalen Biotopvernetzung

nach. Folgende Abbildung zeigt die Planung des mittleren Biotopverbundes im Umfeld der geplanten Maßnahmen.



Abb. Verbund/Schwerpunkt der mittleren Standorte der Stadt Öhringen (Quelle LarS)

Der Streuobstbestand (gesetzlichen Schutz nach § 33a NatSchG) der im Planungsgebiet verloren geht ist funktions- und raumbezogen zu kompensieren. Dies ist auf kommunalen Flächen im Umfeld möglich. Die Flächen, die zum Ausgleich des Streuobstes in Betracht gezogen werden, befinden sich rund 200 m Luftlinie vom Eingriff entfernt. Zudem werden im Rahmen der Biotopvernetzungs-konzeption (jährliche Streuobstaktion) über 300 Streuobstbäume/ Jahr ausgegeben.

Das Kompensationskonzept wurde mit der UNB abgestimmt. Die Maßnahmen werden vertraglich gesichert.

Artenschutz (Ergebnis der saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung))

Im September 2020 wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom Büro Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung (AWL) erstellt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der saP zusammengefasst (ersetzt nicht das Gutachten selbst):

Höhlenbäume

Am 30.03.2020, wurden die im Plangebiet vorkommenden Höhlenbäume erfasst. Um Hinweise auf tierische Nutzungen (Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer) zu gewinnen, wurden die Innenräume der Höhlen endoskopisch abgesucht und die Mulmschichten (wo vorhanden und erreichbar) hinsichtlich Kotpellets und Käferresten durchsucht. Insgesamt wurden 8 Höhlenbäume verzeichnet.



Abb.: Position der Höhlenbäume im Geltungsbereich (Quelle AWL)

Vögel

Insgesamt wurden 14 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, die mit 19 Brutpaaren vertreten waren. Alle Arten sind allgemein häufig und in den verschiedensten Lebensräumen regelmäßig vertreten. Weitere 10 Arten wurden nur bei der Nahrungssuche oder beim Überfliegen des Untersuchungsgebiets beobachtet.

Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	2	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	2	-	-	§
16360	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	1	-	-	§
15490	Elster (<i>Pica pica</i>)	E	1	-	-	§
11220	Gartenrotschwanz (<i>P. phoenicurus</i>)	Gr	1	V	V	§
11210	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	1	-	-	§
14790	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Kl	1	-	-	§
14640	Kohlemeise (<i>Parus major</i>)	K	2	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	2	-	-	§
06700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	1	-	-	§
10990	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	R	1	-	-	§
15820	Star (<i>Sturnus major</i>)	S	1	3	-	§
10660	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Z	1	-	-	§
13110	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zi	2	-	-	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg 3: gefährdet V: Vorwarnliste
BNatSchG: § = besonders geschützt

Abb.: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Quelle AWL)

Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungsgast	Überflug/Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähne (<i>Corvus corone</i>)	Ak	+	-	-	-	§
8760	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Bs	+	-	-	-	§
12750	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Dg	+	-	-	-	§
13590	Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Ei	+	-	-	-	§
16490	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Gf	+	-	-	-	§
08560	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Gü	+	-	-	-	§
15910	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	H	+	-	V	V	§
02870	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	-	+	-	-	§§
16530	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sti	+	-	-	-	§
03040	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Tf	-	+	-	-	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg 3: gefährdet V: Vorwarnliste
BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Abb.: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Quelle AWL)

Unter Berücksichtigung der geringen Flächenausdehnung des Untersuchungsgebiets ist die Zahl der nachgewiesenen Arten relativ hoch. Dies ist in der großen strukturellen Vielfalt des Untersuchungsgebiets (unterschiedliche Typen von Gehölzen mit vielseitigen Vegetationsaufbau, extensiv genutztes Grünland) und der insgesamt großflächigen Ausdehnung dieser Strukturen über das Untersuchungsgebiet hinaus begründet (Streuobstwiesenbestand von ca. 0,91 km²).



Abb.: Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt) (Quelle AWL)

Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender Vogelarten

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus major*) wurden zu einer Gilde zusammengefasst. Abgesehen vom Gartenrotschwanz sind die Arten in vielen Habi-

tattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten). Mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes sind für keine der Arten in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Durch die vorhabenbedingte Rodung von Obstbäumen auf Flst.-Nr. 2675/1 wird von keiner der Arten ein Brutrevierzentrum zerstört. Somit werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Somit sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Durch die vorhabenbedingten Eingriffe in die Gehölze (Obstbäume) auf Flst.-Nr. 2675/1 können keine fluchtunfähigen Individuen (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser höhlenbrütenden Arten getötet werden, da sich in den beschriebenen Baumhöhlen aufgrund derer ungünstigen Beschaffenheit keine in Jahr 2020 genutzten (und auch keine älteren) Nester befinden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden damit nicht erfüllt.

Vor dem Fällen der Bäume sollen die bisher nicht als Brutplatz genutzten Baumhöhlen kontrolliert werden, um auf eine möglicherweise eintretende Brutaktivität reagieren zu können (durch Verschieben der Fällung, Platzierung von Nistkästen als CEF-Maßnahme).

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen)

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) wurden zu einer Gilde zusammengefasst. Es handelt sich dabei um ungefährdete astbrütende Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen). Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig. Es sind keine CEF -Maßnahmen erforderlich.

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen zum zeitweiligen Ausweichen brutwilliger Individuen in störungsärmere Bereiche führen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung dieser Arten, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtern würde, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

In den Gehölzen des zukünftigen Baufeldes und dessen direkter Umgebung befanden sich 2020 keine Nester von Vertreter dieser Gilde. Vorhabenbedingte Tierverluste

(Eier, fluchtunfähige Jungvögel) sind daher auszuschließen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden damit nicht erfüllt.

Betroffenheit ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden

Der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) ist in Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten, da er in und an Gebäuden (Dachnischen, Spalten, überdachte Balken, Verkleidungen) günstige Nistgelegenheiten vorfindet. Der Brutplatz des Hausrotschwanzes befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden folglich nicht erfüllt.

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da die Art relativ störungsunempfindlich und kulturfolgend ist. Durch die vorhabenbedingten Arbeiten wird die Art nicht erheblich gestört. Ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Der Brutplatz des Hausrotschwanzes liegt außerhalb des Plangebiets und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Tötungen von Individuen sind daher nicht möglich, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG können durch das Vorhaben nicht erfüllt werden.

Fledermäuse

Am 24.07.2020 erfolgte eine Kontrolle der Höhlen der im zukünftigen Eingriffsbereich stehenden Obstbäume. Die Kontrolle wurde auf diese Bäume beschränkt, da nur dort befindliche Tiere vom Vorhaben beeinträchtigt werden konnten.



Abb.: Position der Höhlenbäume Nr. 1 - 8 im Plangebiet (Quelle AWL)

Die endoskopische Untersuchung der Höhlen im Plangebiet erbrachte keine Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Quartiernutzung durch Fledermäuse. Somit ist

davon auszugehen, dass die Obstbäume für die Populationen der Fledermäuse der weiteren Umgebung als Quartier nicht relevant sind.

Durch das Vorhaben werden bezüglich Fledermäuse keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Haselmaus:

Bei der Begehung am 30.03.2020 wurden im noch unbelaubten Zustand die Gehölzbestände im geplanten Erweiterungsbereich der Flst.-Nrn. 2673 und 2675/1 des Untersuchungsgebiets hinsichtlich deren Habitat-eignung für die Haselmaus überprüft. Dabei wurden keine alten Nestkobel oder Reste von solchen vorgefunden. Der Gehölzaufbau ist in diesem Bereich ungünstig, da die kindergartenumgebende Hecke relativ schmal und sehr artenarm ist und stellenweise eine geringe Verzweigung wenig Deckung und Schutz für die Art zum Nestbau bietet. Ebenso befinden sich am Boden keinerlei Strukturen, die der Haselmaus zur Überwinterung genutzt werden könnte. Auch hinsichtlich des Nahrungsangebots ist der Vegetationsaufbau ungünstig, da eiweiß- und fettreiche Nüsse oder Samen fehlen, keine Beerenvielfalt vorhanden ist (Brombeeren fehlen in diesem Bereich völlig) und die Vegetation des Bodens aufgrund des relativ geringen Kräuteranteils nicht insektenreich ausgebildet ist. Störend wirkt sich die Aktivität der spielenden Kinder aus, nachteilig für Haselmäuse ist die häufige und regelmäßige Präsenz mehrerer jagender Hauskatzen.

Aufgrund fehlender Nestkobel und der unter verschiedenen Aspekten als Habitat ungünstigen Vegetation kann das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden bezüglich der Haselmaus keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Reptilien

Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet. Bei warmer und trockener Witterung wurden sechs Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze auf die Anwesenheit von Individuen hin kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien.

Bei keinem der sechs Geländegänge konnte ein Individuum einer Eidechsen- oder anderen Reptilienart vorgefunden werden.

Bezüglich Reptilien werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Schmetterlingsarten

Da essentielle Habitatvoraussetzungen unerfüllt sind (kleinteilig strukturiertes Muster aus Staudensäumen, feuchten Stellen, Balzplätze für Imagines usw.), sind Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) trotz der punktuellen Präsenz des

Stumpfbblätterigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*, einer potentiellen Larvalfutterpflanze) nicht möglich.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Lage im Raum konnten Vorkommen vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nicht ausgeschlossen werden. Bei allen Begehungen zwischen Mai und September im Eingriffsbereich und dessen unmittelbaren Umfeldes wurde nach möglichen Nahrungspflanzen der Raupen von Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) gesucht.

Da dem Nachtkerzenschwärmer keine potentiellen Larvalnahrungspflanzen zur Verfügung standen, wurde sein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben werden im Hinblick auf europarechtlich geschützte Schmetterlinge keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Holzkäfer

Bei der Kontrolle von vorhandenen Baumhöhlen im Eingriffsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld am 24.07.2020 zur Suche nach Fledermäusen oder diesbezüglichen Kotspuren erfolgte unter Einsatz eines Endoskops auch die Suche nach holzbesiedelnden Käfern, Reste von Imagines, Imagines und den charakteristischen Kotballen von Vertretern der Unterfamilie der Rosenkäfer (*Cetoniinae*). Planerisch beachtlich ist – eine Nebenbemerkung – auch der in Deutschland stark gefährdete Große Goldkäfer (*Protaetia speciosissima*), der zwar nicht europarechtlich geschützt ist, jedoch geschont werden sollte. Die Art ist gelegentlich in reifen Höhlen älterer Obstbäume zu finden.

In keiner der untersuchten Höhlen wurden Individuen planungsrelevanter Käferarten oder entsprechende Nutzungshinweise gefunden. Für den Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) standen keine geeigneten Altbäume zur Verfügung (in der Fachliteratur wird als erforderliches Baumalter 150 bis 200 Jahre und als Stammdurchmesser 50 bis 100 Zentimeter angegeben). Andere Vertreter der Rosenkäfer wurden ebenfalls nicht nachgewiesen.

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Holzkäferarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Gutachterliches Fazit (saP)

Vögel

Insgesamt wurden an acht Begehungen im Untersuchungsgebiet 14 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 19 Brutpaaren vertreten waren. Alle Arten sind allgemein verbreitet und relativ wenig störungsempfindlich. Alle Brutvorkommen lagen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Daher werden die Vogelarten durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt.

Fledermäuse

Eine einmalige endoskopische Untersuchung der Höhlen der im zukünftigen Eingriffsbereich stehenden Obstbäume erbrachte keine Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Quartiernutzung durch Fledermäuse. Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Haselmaus

Die Suche nach Nestkobeln im noch unbelaubten Zustand der Gehölze im Eingriffsbereich verlief negativ. Die Gehölze sind nicht durch die Haselmaus besiedelt.

Reptilien

Bei sechs Geländegängen wurde kein Individuum einer Eidechsenart oder einer anderen Reptilienart vorgefunden.

Schmetterlinge

An sechs Geländeterminen wurde nach Individuen (Eier, Larven, Adulttiere) des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) gesucht. Dabei konnte kein Nachweis erbracht werden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung erfolgt nicht.

Holzkäfer

Bei einer endoskopischen Untersuchung der Baumhöhlen im Eingriffsbereich wurden keine Individuen planungsrelevanter Käferarten oder entsprechende Nutzungshinweise gefunden. Für den Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) standen keine geeigneten Altbäume zur Verfügung (in der Fachliteratur wird als erforderliches Baumalter 150 bis 200 Jahre und als Stammdurchmesser 50 bis 100 Zentimeter angegeben). Andere Vertreter der Rosenkäfer wurden ebenfalls nicht nachgewiesen. Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Zu erwartende Beeinträchtigungen und Konflikte durch die Baumaßnahme

- Beeinträchtigung und Verlust von Lebensräumen
- Störung durch Bautätigkeit

Hinweise zum Thema Arten- und Biotopschutz

- Sowohl die Biotope als auch die sonstigen Gehölzstrukturen (Bäume mit Bruthöhlen, Fortpflanzungsstätten gehölzbrütender Vogelarten) im Planungsraum sind soweit möglich zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen – evtl. entstehende Eingriffe sind in Abstimmung mit dem LRA zu kompensieren.
- Bei der Planung sind soweit notwendig die Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten.

- Für den Eingriff in Streuobstbestände ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig.
- Für die Begrünung werden heimische und standortgerechte Gehölze empfohlen.
- Zäune sind im Hinblick auf die Tierdurchgängigkeit nur mit mind. 10 cm Bodenfreiheit zuzulassen.
- Gehölzrodungen sind auf Brutzeiten hin abzustimmen (u.a. für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 - kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09. einzuhalten).
- Bäume sind vor einer Rodung auf mögliche Höhlen und Spalten, bzw. bewohnende besonders zu schützende Arten zu untersuchen.
- Die Beleuchtung ist mit insektenfreundlicher Beleuchtung auszuführen (LED-Lampen sind zu bevorzugen).
- Bei großen Glasflächen an den Fassaden (besonders entlang Gehölzsäumen) sind großflächige Markierungen zur Vermeidung von Vogelschlag zu empfehlen.
- Die im außerhalb des B-Planes angrenzende Flachlandmähwiese (auf Flst.2675) ist vor den Bauarbeiten einschließlich Befahren und Lagerung von Materialien usw. ausreichend zu schützen.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Die Wertigkeit des Potentials „Arten und Lebensgemeinschaften“ wird als mittel (Wertstufe C) eingestuft.

Die möglichen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Detail dargestellt.

2.6 Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und Erholung

Bewertungskriterien

- vorhandene und mögliche Einwirkungen auf den Menschen und die Bevölkerung
- standörtliche und historische Grundlagen
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- Ausstattung mit Erholungseinrichtungen, Infrastruktur, Rad- und Fußwege
- Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen

Bedeutung	Kriterien
A Sehr hoch	Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung
B hoch	Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung
C mittel	Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, sind jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört
D gering	Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung, einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden
E Sehr gering	Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen

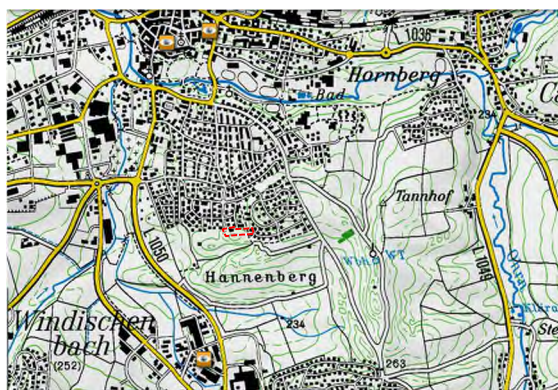
Abb.: Bewertungsrahmen Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und Erholung (LUBW)

Bestandsbeschreibung

Vorbelastungen

Bis auf die vorhandene Bebauung keine Vorbelastung vorhanden.

Topographie und Einsehbarkeit



Das Plangebiet weist ein leichtes Gefälle auf.

Die Einsehbarkeit wird durch den vorgelagerten Streuobstbestand bestimmt.

Abb.: Topographie (Quelle www.wanderwalter.de)

Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich ist über das bestehende Wohngebiet über die Hungerfeldstraße erreichbar. Die Streuobstwiesen weisen ein lokaltypisches Landschaftsbild auf. Hierbei ist zu erwähnen, dass der Streuobstbestand in Teilen allmählich verbracht/ -buscht. Der östliche Streuobstbestand ist umzäunt und nicht für die Öffentlichkeit begehbar. Die restlichen Flächen, die von dem bereits bestehenden Kindergarten eingenommen werden, sind für einen eingeschränkten Personenkreis zugänglich und bieten somit keinen allgemeinen Raum zur Naherholung.

Südlich an das Plangebiet grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop („Feldhecken und Feldgehölze“). Nördlich und östlich innerhalb des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Feldgehölze.



Abb.: Blicke in den Geltungsbereich (Quelle LarS)

Schadstoffbelastung

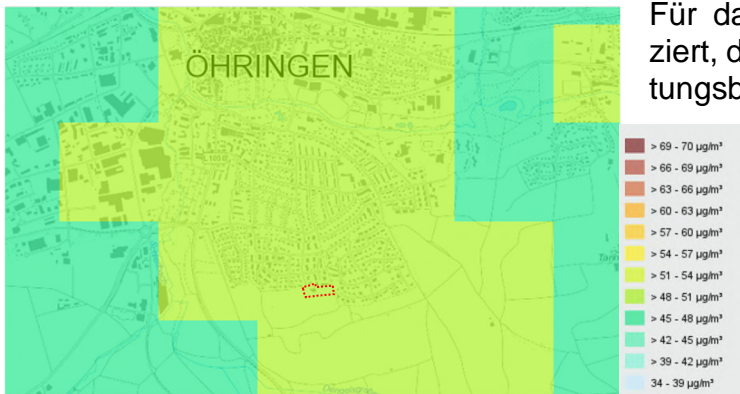


Abb.: Mittlere Ozon-Belastung 2020 (Quelle LUBW)

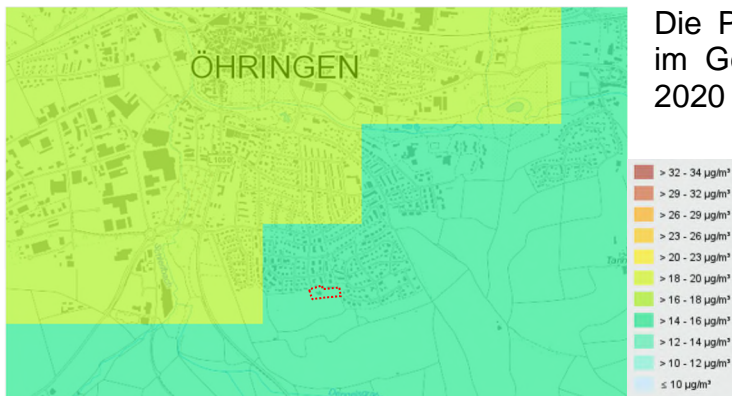


Abb.: Mittlere PM10-Belastung 2020 (Quelle LUBW)

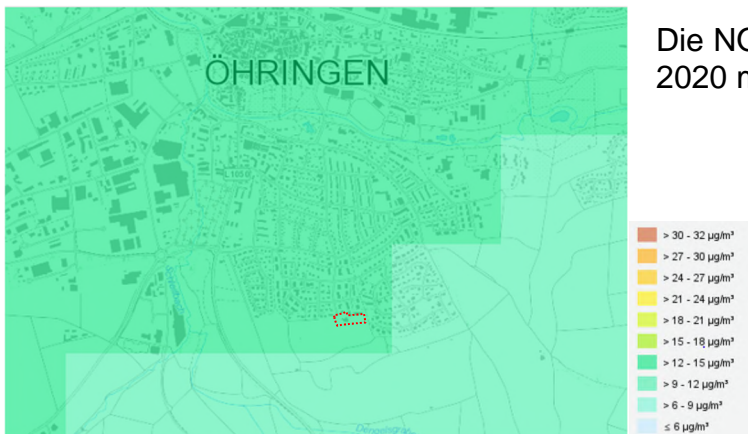


Abb.: Mittlere NO₂-Belastung 2020 (Quelle LUBW)

Somit liegen alle Werte im „grünen Bereich“.

Lärm

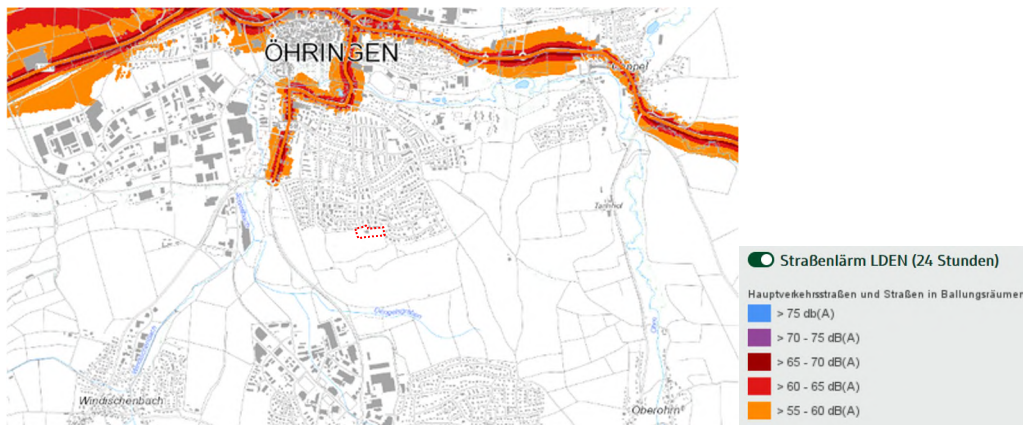


Abb.: Straßenlärm (Quelle LUBW)

Es sind keine Lärmimmissionen der Hauptverkehrsstraßen zu erwarten, die einen dB Wert von 55 überschreiten.

Konflikte, mögliche Auswirkungen

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Lärmemissionen, Versiegelung und Bauwerke

Hinweise zum Thema Schutz des Menschen und Einbindung in die Landschaft

- Eine Bebauung ist ortsbildverträglich zu gestalten.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Der Planungsraum wird für das Schutzgut „Mensch, Landschaftsbild und Erholung“ mit einer mittleren Bedeutung (Wertstufe C) angesetzt.

Die möglichen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Detail dargestellt.

2.7 Wirkfaktoren und Wechselwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um während der Bauphase auftretende Auswirkungen von Baumaßnahmen.

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Bautätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenverdichtung, Störung von Lebensräumen für Fauna und Flora, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung, Grundwassergefährdung
Verschmutzungen, Lärm, Erschütterung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Störung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren, Beeinträchtigung des Menschen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch das Gebiet selbst und durch die zugehörigen technischen Anlagen bedingt sind. Der Grundwasserschutz ist zu gewährleisten.

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Flächenversiegelung / Bebauung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna ▪ Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen ▪ Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholung ▪ Veränderungen im Landschaftswasserhaushalt ▪ Veränderung der klimatischen Standortverhältnisse
Bodenbewegungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Bodenfunktionen ▪ Verdichtung, Umlagerung von Oberboden, Erosion

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Unterschied zu den baubedingten Auswirkungen beschränken sich die betriebsbedingten Auswirkungen auf diejenigen Wirkfaktoren, die auf die Nutzung zurückzuführen sind. Die Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigungen muss bei der Ermittlung der Erheblichkeit berücksichtigt werden. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen vor allem die Emissionen des motorisierten Verkehrs und der Gebäude in Form von Schadstoffen, Lärm und Erschütterungen (Produktion).

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Störung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren ▪ Beeinträchtigung des Menschen
Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr und Hausbrand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belastung von Luft/ Klima ▪ Gefahr von Einträgen in Boden und Wasser ▪ Beeinträchtigungen für den Menschen (Wohnumfeld) ▪ Individuenverlust bei Tierarten

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sollen nach dem Baugesetzbuch zwischen den einzelnen Schutzgütern dargestellt werden.

Eine hohe Bedeutung eines Schutzgutes ist aufgrund der Wechselwirkungen meist mit einer entsprechenden Bedeutung eines anderen verbunden.

Kulturelles Erbe / Vegetation

Die vom Menschen geschaffene Kulturlandschaft beeinflusst die Vegetationszusammensetzung. Umgekehrt orientiert sich der Anbau von Kulturpflanzen an den vorliegenden Naturraumbedingungen.

Siedlung / Boden

Fruchtbare Böden waren in der Historie seit jeher beliebte Standorte für die menschliche Siedlungstätigkeit. Umgekehrt gehen heute durch die Siedlungsentwicklung wertvolle Bodenflächen verloren.

Klima / Vegetation

Das lokale Klima bestimmt die natürliche Vegetation und auch die Eignung für den Anbau von Kulturpflanzen. Umgekehrt beeinflusst die Vegetationsdecke das Lokalklima (Abstrahlverhalten, Frischluftproduktion...).

Wasser / Vegetation

Pflanzengesellschaften und Vegetationstypen sind von Grundwasser und Niederschlag abhängig.

Boden / Wasser

Der geologische Untergrund, das Relief und die Bodenbeschaffenheit bestimmen Qualität und Abflussverhalten des Oberflächen- und Grundwassers. Anstehendes Grundwasser beeinflusst umgekehrt die Bodenbildung und das Relief die Erosionsneigung.

Vegetation / Wasser

Die Vegetationsdecke beeinflusst den Oberflächenabfluss und das Retentionsvermögen. Anfallendes Niederschlagswasser wird je nach Bewuchs gespeichert und verzögert abgegeben.

Vegetation / Landschaftsbild

Neben der Topographie wird das Landschaftsbild maßgeblich von der Vegetation, Nutzungseignung der Böden und der Kulturtätigkeit des Menschen bestimmt.

Resümee

Konkret auf das Bauvorhaben betrachtet bedeutet dies, dass ein Eingriff in ein Schutzgut auch meist eine Beeinträchtigung der anderen Schutzgüter nach sich zieht. So haben z.B. Versiegelungen mit dem Verlust der Bodenfunktionen auch nachhaltige Folgen auf die Grundwasserneubildung, das lokale Kleinklima, das Landschaftsbild sowie auf die Lebensraumausstattung für Menschen (Erholung), Pflanzen und Tiere.

2.8 Im Verfahren noch zu ergänzende Aussagen

Keine.

2.9 Prognose des zu erwartenden Konfliktpotentials

Der Vorhabensbereich erstreckt sich über ca. 0,61 ha.

Konfliktpotential	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Arten/ Biotope	Mensch, Landschaftsbild und Erholung
Sehr hoch (A)					
Hoch (B)					
Mittel (C)	█	█	█	█	█
Gering (D)					
Sehr gering (E)					

Abb.: Konfliktpotential (Quelle LarS)

3. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung)

3.1 Hinweis und Plandaten

Hinweis

Die Wertigkeit der Potentiale ist in den vorangegangenen Kapiteln ermittelt und dargestellt worden. In der Bilanzierung werden die Basiswerte (in ha) mit der zu erwartenden Wertstufe verrechnet und in der Tabelle entsprechend dargestellt.

Plandaten

Die Gesamtfläche des Plangebietes ist ca. 0,61 ha groß.

Hiervon entfallen im **Bestand** auf:

Bauwerk	0,06 ha
Straßen, Wege, Parkfläche	0,05 ha
<u>Grünflächen</u>	<u>0,5 ha</u>
zusammen	0,61 ha (unversiegelt 0,5 ha, versiegelt 0,11 ha)

Die Flächen laut **Planung** des neuen Baugebiets verteilen sich wie folgt:

Bauwerk	0,13 ha
Straßenfläche, Wege, Stellplätze	0,06 ha
<u>Grünflächen</u>	<u>0,42 ha</u>
zusammen	0,61 ha (unversiegelt 0,42 ha, versiegelt 0,19 ha)

3.2 Eingriffs/ Ausgleichsbilanzierung

Bewertung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften/ Biotoptypen

BESTAND							
Biotop-nummer	Biotoptyp	Erläuterung	Biotopwert	Fläche in m ² (gerundet)	Anzahl	Stammumfang (Ø) in cm	Bilanzwert
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte		13	390			5.076
41.10	Feldgehölz	nach § 33 gesetzlich geschütztes Biotop	17	1.053			17.907
44.21	Hecke mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung [>30%]		10	34			339
45.30	Einzelbäume auf Fettwiese [33.41]	2 Obstbäume mit durchschnittl. 70 cm Stammumfang	6		2	70	840
45.30	Einzelbäume auf Garten [60.60]	14 Obstbäume mit durchschnittl. 116 cm Stammumfang	8		13	116	12.064
45.40	Streuobstbestand auf Fettwiese mittlerer Standorte [33.41]	verschiedene Obstsorten	6 + 13	1.040			19.761
45.40	Streuobstbestand auf Ruderalvegetation [35.60]	15 Apfelbäume	8 + 11	556			10.569
60.10	von Bauwerk bestandene Fläche		1	551			551
60.21	völlig versiegelte Straße oder Platz		1	211			211
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz	Wege innerhalb des Kindergartenbereichs	1	324			324
60.60	Garten	Grünflächen mit Spielgeräten und teilweise Kies- oder Sandbereichen; Hecken- und Gebüschstrukturen vorhanden	6	1.983			11.898
				6.143			79.540
PLANUNG							
Biotop-nummer	Biotoptyp	Erläuterung	Biotopwert	Fläche in m ² (gerundet)	Anzahl	Stammumfang in cm (in 25a)	Bilanzwert
41.10	Feldgehölz	Pflanzbindung	17	1.053			17.907
45.30	Einzelbäume auf Garten [60.60]	mit einem durchschnittlichen Stammumfang von 116 cm (Erhalt)	8		11	116	10.208
45.40	Streuobstbestand auf Fettwiese mittlerer Standorte [33.41]	(Erhalt)	6 + 13	1.040			19.761
60.10	von Bauwerk bestandene Fläche	Neubau und Bestandsgebäude	1	1.261			1.261
60.21	völlig versiegelte Straße oder Platz	Straßenflächen, Fußwege und Stellplätze	1	359			359
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz		1	324			324
60.60	Garten		6	2.105			12.630
				6.143			62.450
Gesamt (Defizit)							17.089

Hinweise:

- Bestandsbäume werden (soweit keine Veränderung stattfindet), bei Bestand und Planung gleich geführt (da Erhalt)

Fazit

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen führt zu einem Defizit von 17.089 Ökopunkten.

Bewertung für das Schutzgut Boden

			Bewertung v. d. Eingriff		Bewertung n. d. Eingriff		Abwertung durch die Maßnahme		Kompensationsbedarf	
Ausgangssituation	Planung	Fläche (m ²)	Wertstufe des Bodens	ÖP pro m ²	Wertstufe des Bodens	ÖP pro m ²	um Wertstufen	um ÖP pro m ²	Bodenwert-einheiten	Ökopunkte
Vollversiegelt: Wegeflächen und Gebäude	Vollversiegelt: Wegeflächen und Gebäude	1.085	0	0	0	0	0	0	0	0
Unversiegelt: Garten, Gehölze und Streuobst	Vollversiegelt: Wegeflächen und Gebäude	858	2	8	0	0	2	8	1.717	6.866
Unversiegelt: Garten, Gehölze und Streuobst	Unversiegelt: Garten, Gehölze und Streuobst	4.198	2	8	2	8	0	0	0	0
Gesamt		6.142								6.866

Fazit für das Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden entsteht durch den Eingriff ein Defizit von 6866 Ökopunkte.

Weitere Schutzgüter

Die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild/Erholung/Mensch werden in Hektarwerteinheiten (ha-WE) bilanziert. Die Bewertung vor und nach dem Eingriff ist in nachfolgender Gesamtübersicht dargestellt. Dies ermöglicht einen Gesamtüberblick zur Eingriffserheblichkeit.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Übersicht aller Schutzgüter) - Innerhalb Geltungsbereich											
Wertstufe	Boden		Wasser		Klima/ Luft		La.bild/ Erholung		Arten/ Biotope		
	vorher (ha)	Boden nachher (ha)	vorher (ha)	Wasser nachher (ha)	vorher (ha)	Klima/ Luft nachher (ha)	vorher (ha)	La.bild/ Erholung nachher (ha)	vorher (Pkt.)	Arten/ Biotope nachher (Pkt.)	
A sehr hoch (Wert x 5)											
B hoch (Wert x 4)											
C mittel (Wert x 3)			0,50 (unversiegelt)	0,42 (unversiegelt)	0,50 (unversiegelt)	0,42 (unversiegelt)	0,50 (unversiegelt)	0,42 (unversiegelt)			
D gering (Wert x 2)					0,11 (versiegelt)	0,19 (versiegelt)	0,11 (versiegelt)	0,19 (versiegelt)			
E sehr gering (Wert x 1)			0,11 (versiegelt)	0,19 (versiegelt)							
Punkte Wert x 5		-6.866							79.540	62.450	
Wert x 4											
Wert x 3			1,50	1,26	1,50	1,26	1,50	1,26			
Wert x 2			0,00	0,00	0,22	0,38	0,22	0,38			
Wert x 1			0,11	0,19	0,00	0,00	0,00	0,00			
Gesamt			1,61	1,45	1,72	1,64	1,72	1,64	79.540	62.450	
Differenz	ÖP	-6.866	ha-WE	-0,16	ha-WE	-0,08	ha-WE	-0,08	Punkte	-17.090	
Differenz	ÖP	-6.866								-17.090	

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

4.1 Ergebnis der Bilanzierung und Kompensation

Ergebnis der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

In der Gesamtübersicht zeigt sich, dass das Schutzgut Arten/Biotop mit einem Defizit von 17.089 ÖP den Ausgleichsbedarf bestimmt. Hinzu kommt das Defizit des Schutzgutes Boden mit 6866 Ökopunkten. Somit ergibt sich ein Restdefizit von **23.955 Ökopunkten**, welches außerhalb des Bebauungsplangebietes zu kompensieren ist.

Minimierung- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebiets

- Beim Flächenverbrauch ist ein möglichst sorgsamer Umgang mit Grund und Boden anzustreben. Die Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Fachgerechte Lagerung und evtl. Zwischenbegrünung von Bodenmieten, Vermeidung von Verdichtungen und Reduzierung von Bodenaushub verbessern die Eingriffe in das Schutzgut Boden.
- Anstreben von Massenausgleich und Wiederverwendung von Oberboden dienen dem Schutzgut Boden.
- Der landwirtschaftliche Verkehr darf nicht eingeschränkt werden. Die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung muss in vollem Umfang (auch während der Bauzeit) gewährleistet sein.
- Als Schutzmaßnahme gegen Feuerbrand dürfen keine Wirtspflanzen des Feuerbrands im öffentlichen und privaten Grün angepflanzt werden.
- Zur Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Pflanzen / Tiere sind die artenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten. Die Hinweise der saP (Artenschutzbeitrag) sind zu beachten. U.a. sind Gehölzrodungen auf Brutzeiten hin abzustimmen (u.a. für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 - kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09. einzuhalten).
- Zäune müssen einen für Kleintiere durchlässigen Bodenabstand von mind. 0,10 m oder eine Gitterweite von 10 x 10 cm aufweisen.
- Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind Straßenlampen mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten.
- Unbeschichtete, metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen aus Kupfer, Zink und Blei nicht zulassen.
- PKW-Stellplätze, Zugänge und Zufahrten sind so anzulegen, dass eine Versickerungsfähigkeit der Niederschlagswässer gewährleistet ist und wenn

durch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu rechnen ist (Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG).

- Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 6° können mit Arten der Pflanzenliste begrünt werden. Die Substrathöhe sollte mindestens 8 cm betragen.
- Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind auf Baugrundstücksfläche unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind darüber hinaus, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- In dem Pflanzgebot (PFG 1) im Nordwesten des Plangebiets ist eine durchgängige Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (Höhe: mind. 1,50 Meter). Abgängige Bepflanzung ist zu ersetzen.
- Der Erhalt des geschützten Biotops wird als Maßnahme zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Weitere Hinweise sind in den jeweiligen Kapiteln zu den Schutzgütern und den Fachgutachten beschrieben.

Huckepackwirkung bei Ausgleichsmaßnahmen

Die Minimierung und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes wirken sich meist auf mehrere Schutzgüter gleichzeitig positiv aus (Huckepackwirkung).

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes

- Beim Schutzgut Boden kommt soweit machbar das **Bodenmanagement** als Ausgleichsmaßnahme zum Tragen. Boden aus der öffentlichen Erschließung wird im Rahmen des Bodenmanagements auf aufwertungsfähigen Äckern einer sinnvollen Wiederverwendung zugeführt. Hierbei werden weniger ertragreiche (und aufwertungsfähige) Ackerböden durch das Aufbringen der überschüssigen Oberbodenmassen nachhaltig verbessert. Bei rund 858 m² Neuversiegelung werden ca. 600 m² für das Bodenmanagement genutzt werden können (70%). Damit werden ungefähr 150 m³ Oberboden erwartet (bei 25 cm Oberbodenmächtigkeit). Bei 20 cm Bodenauftrag werden somit 750 m² aufgewertet. Hierbei werden 3.000 ÖP (4 ÖP/m²) generiert. Somit gäbe es ein Restdefizit (3.866 ÖP beim Schutzgut Boden).
- Durch das geplante Baugebiet wird eine Inanspruchnahme von Streuobst notwendig. Durch den Eingriff ist ein Verlust an 556 m² Streuobst auf einer Ruderalfläche und 390 m² Fettwiese mittlerer Standorte auszugleichen (hierbei sind 16 Obstbäume betroffen). Auf den kommunalen Flst. 2696 und 2670 wird der Ausgleich

durchgeführt. Hierzu werden mind. 946 m² in eine extensive Streuobstwiesennutzung überführt. Die beiden Flächen befinden sich max. 200 m vom Vorhabensbereich. Auf den genannten Flurstücken werden in dieser Pflanzperiode im April 2021 mind. 16 lokaltypische Streuobsthochstämme (Stammumfang 18-20 cm) gepflanzt, fachgerecht gepflegt und dauerhaft erhalten. Abgängige Bäume sind zu fachgerecht zu ersetzen.

- **Es verbleibt ein Restdefizit von 20.955 Ökopunkten (23.955 ÖP – 3.000 ÖP durch Bodenauftrag), welches vom Ökokonto der Stadt abgebucht wird. Die Abbuchung wird dem LRA angezeigt.**

Vertragliche Vereinbarung und Monitoring

Das Ausgleichskonzept wird in enger Abstimmung mit dem LRA entwickelt. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt und dem Landratsamt (LRA) fixiert.

Die Umsetzung wird im Rahmen des Monitorings dokumentiert.

Nach dem derzeitigen Stand ist zu erwarten, dass der notwendige Ausgleichsbedarf durch die planinternen und -externen Kompensationsmaßnahmen gedeckt werden kann. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes werden soweit machbar erhalten.

5. Grünordnerische Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)

5.1 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Allgemeine Hinweise

Die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind in den Bauvorlagen nachzuweisen, und innerhalb eines Jahres nach Bezug des Gebäudes herzustellen. Die auf öffentlichen und privaten Grundstücken hergestellte Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang mit gleichwertigen Pflanzen zu ersetzen.

Im Schutzstreifen von Leitungsrechten sind nur Anpflanzungen zulässig, die eine Endhöhe von maximal 3,00 m erreichen (z.B. Wildrosenarten, Kleingehölze). Bei der Durchführung von Erd- oder Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung zu vermeiden oder durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen. Aufschüttungen oder länger dauernde Andeckungen von Baumstämmen und Sträuchern sind unzulässig. Das Nachbarschaftsrecht ist soweit notwendig zu beachten. Die Pflanzliste mit klein-, mittel- und großkronigen Bäumen ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Schutzmaßnahme gegen Feuerbrand

Als Schutzmaßnahme gegen Feuerbrand dürfen keine Wirtspflanzen des Feuerbrands im öffentlichen und privaten Grün angepflanzt werden. Dazu zählen Wildapfel, Wildbirne, hochanfällige Obstsorten wie Engelsberger, Champagner Bratbirne, Gelbmöstler, Oberösterreichische Wasserbirne, Schweizer Wasserbirne sowie hochanfällige Ziergehölze wie Mispel, Quitte, Mehlbeere, Rotdorn, Weißdorn und Feuerdorn.

Ausschluss von Schottergärten und -schüttungen

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind auf Baugrundstücksfläche unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind darüber hinaus, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

5.2 Einzelbäume

Um den klimatischen und grünordnerischen Belangen gerecht zu werden, ist pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche mind. 1 standortgerechter Laubbaum (20/25 cm Stammumfang) zu pflanzen und zu unterhalten.

Pflanzgebote können bei der Mindestanzahl (1 Baum/ je 300 m²) mit verrechnet werden. Der Erhalt bestehender Bäume sowie durch sonstige Festsetzungen auf dem Grundstück vorgeschriebene Bäume können hierbei gleichfalls mit verrechnet werden. Das Umfeld der Baumstandorte ist wasser- und luftdurchlässig herzustellen.

Der Schattenwurf großkroniger Bäume (Eichen, Linden, Ahorn etc.) kann bei der Verwendung von Solarenergie zu Nachteilen führen. Es wird auf die klein- und mittelkronige Arten der Liste zur Begrünung verwiesen. Feuerbrandgefährdete Gehölze und Bäume sind ausgeschlossen.

5.3 Begrünung von Stützmauern

Das Pflanzgebot dient neben der Begrünung von Stützmauern auch deren Einbindung ins Ortsbild und gilt für ihre gesamte Länge. Auf ihrer gesamten Länge sind Stützmauern alle 10 m mit einer Kletterpflanze zu begrünen. Bei der Auswahl der Arten ist auf die Exponierung der Mauer zu achten. Zudem sind standortheimische Gehölze zulässig.

5.4 Pflanzbindungen (§ 9 (1) 25b BauGB, § 9 (1) LBO)

Pflanzbindungen sind dauerhaft zu erhalten. Insbesondere ist bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten eine Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden. Für diejenigen Gehölze, die dennoch Schaden erleiden oder die durch altersbedingte Schäden entfernt werden müssen, ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Soweit möglich hat der Ersatz wieder an gleicher Stelle, oder wenn nicht machbar, an anderer geeigneter Stelle im Baugebiet zu erfolgen. Abgängigkeit von Feldgehölzen ist mit standortheimischen Gehölzen gemäß der Pflanzliste neu zu entwickeln. Die Pflanzqualität beträgt für abgängige Gehölze mind. 100 -150 cm Höhe (Sträucher) bzw. mindestens 20-25 cm Stammumfang (Bäume).

5.5 Empfehlungen

Dach- und Fassadenbegrünung, die Verwendung heller Oberflächenbeläge und die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen werden empfohlen.

Außerdem werden Insektenschonende Beleuchtung, Wasserdurchlässige Beläge, Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckung und Fassadenverkleidung empfohlen.

5.6 Vorschlagsliste einheimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher (Stadtklima geeignete Sorten sind zu bevorzugen - mögliche Krankheiten sind bei der Auswahl zu beachten)

Einzelstehende Bäume

Spitzahorn	(Acer platanoides)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Erle	(Alnus glutinosa)
Feldahorn	(Acer campestre)
Birke	(Betula pendula)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Ulme	(Ulmus minor)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Weide	(Salix, heimischen Arten)

Wildobstgehölze

Wildrosen-Arten	(Rosa spec.)
Marone	(Castanea sativa)
Speierling	(Sorbus domestica)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Zwetschge	(Prunus domestica)
Walnuss	(Juglans regia)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Haselnuss	(Corylus avellana)

Auswahl an Streuobstsorten

Äpfel	Blutstreifling Bittenfelder Kaiser Wilhelm Brettacher Hauxapfel Jakob Fischer und weitere lokale Sorten	Birnen	Grüne Jagdbirne Palmischbirne Stuttgarter Geißhirtle Pastorenbirne Kirchensaller Samenbirne
Steinobst	Hauszwetsche Knorpelkirsche Dollenseppler Kirsche		

sowie weitere krankheitsresistente (Schorf, Stippe etc.) Züchtungen auf Hochstammunterlagen

Sträucher

Haselnuss	(Corylus avellana)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Hunds-Rose	(Rosa canina)
Himbeere	(Rubus idaeus)
Kriechende Rose	(Rosa arvensis)

Hinweise

Die Pflanzenauswahl ist vor der Anwendung auf Ihre Eignung im Kindergartenbereich hin abzustimmen.
Die Verwendung giftige Pflanzen ist hierbei nicht zulässig.
Ebenso sind Allergieauslösende Arten zu meiden.

6. Vorschläge zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Erläuterung

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die Pflicht zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Planungsdurchführung eintreten, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Die Behörden müssen die Gemeinde über neu gewonnene Erkenntnisse über Auswirkungen in Zusammenhang mit der Planung informieren.

Es ist unter anderem Aufgabe des Umweltberichts, Maßnahmen zum Monitoring zu beschreiben. Dabei geht es in erster Linie um die folgenden Fragestellungen:

Was?	Zu überprüfende Sachverhalte und Entwicklungsziele
Wer?	Zuständigkeit des jeweiligen Amts oder Behörde
Wann?	Festlegung von Überwachungszeitpunkten

Es geht darum, unvorhergesehene Auswirkungen zu erkennen. Umfang, Untersuchungstiefe und Methoden hängen von der Art des zu untersuchenden Plans ab.

Dabei sind nur erhebliche Umweltauswirkungen von Bedeutung. Abhilfemaßnahmen sind auch nur in dem gebotenen Umfang zu ergreifen. Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und die gebotenen Umweltauswirkungen müssen an den jeweiligen Schutzgütern und unterschiedlichen Schwellen orientiert werden. Dabei stehen verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit an der Spitze.

Anfertigung eines Überwachungsberichts

Die Ergebnisse der Kontrollen müssen dokumentiert und in einem Überwachungsbericht festgehalten werden. Dieser muss nicht veröffentlicht, aber auf Verlangen zugänglich gemacht werden können.

Maßnahmenkontrolle / Übersicht

Auf der nachfolgenden Seite wird eine Übersicht von Maßnahmen aufgelistet, welche nach dem heutigen Stand der Untersuchungen und Planungen eine Kontrolle erforderlich machen. Mit der Fortschreibung des Verfahrens, dem Bau und dem Betrieb des Vorhabens sowie den Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können sich hierbei Veränderungen und Ergänzungen ergeben. Diese sind bei Bedarf zu analysieren und die notwendigen Schritte und Korrekturen einzuleiten.

Monitoring	Maßnahmenkontrolle - Übersicht
Kindergarten Rosenberg	

Stadt Kreis Zuordnung der Maßnahmen	Öhringen Hohenlohekreis Bebauungsplan „Kindergarten Ro- senberg - Erweiterung“	Bearbeiter/-in erstellt am	
--	---	-------------------------------	--

Übersicht der einzelnen Maßnahmen:	Schutzgüter:	Zeitpunkt:	Zuständigkeit:
---	---------------------	-------------------	-----------------------

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes:				
--	--	--	--	--

M1	Fachgerechte Lagerung und evtl. Zwischenbegrünung von Bodenmieten, Vermeidung von Verdichtungen	Boden	Baudurchführung	Stadt und Vorhabensträger
M2	Pflanzgebote und -bindungen auf öffentlicher und privater Fläche	Pflanzen / Tiere, La-Bild, Klima	Einweisung vor, Kontrolle während und nach der Baumaßnahme	Stadt und Vorhabensträger
M3	Grundwasserschutzmaßnahmen bei Baubetrieb	Wasser	Auflagen/ Bauge-such	Stadt und Vorhabensträger
M4	Massenausgleich anstreben und Wiederverwendung von Oberboden	Boden	Baudurchführung	Stadt und Vorhabensträger
M5	Einhaltung von artenschutzrechtlichen Auflagen (zeitl. Beschränkung der Rodungsarbeiten und vorab Kontrolle von Baumhöhlen)	Pflanzen / Tiere	Einweisung vor, Kontrolle während und nach der Baumaßnahme	Stadt und Vorhabensträger

Kompensation (Ausgleich) außerhalb des Baugebietes:				
--	--	--	--	--

E1	Ausgleichsmaßnahmen gemäß Umweltbericht und saP	Alle Schutzgüter	Gemäß öffentlich - rechtlichem Vertrag (LRA-Stadt)	Stadt und Vorhabensträger
----	---	------------------	--	---------------------------

7. Nichttechnische Zusammenfassung und Empfehlungen

7.1 Angaben zum Verfahren

Fachbegleitend zur Umweltprüfung (UP) wird ein Umweltbericht erstellt. Als wesentlicher Teil der Abwägung sind die Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben, zu bewerten und in einem Umweltbericht darzustellen. Gemäß § 4 des BauGB wurde die erforderliche Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Verbände im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Hierbei wurde der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt.

7.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Alternativen und Auswahlgründe

Kalkulationen der Stadt Öhringen machen deutlich, dass in den nächsten Jahren eine enorme Nachfrage nach Kindergartenplätzen nicht erfüllt werden kann. Aus diesem Grund ist es von hoher Wichtigkeit neue Kindergartenplätze zu schaffen. Mit einer Erweiterung des bestehenden Kindergartens soll dies erreicht werden. Gemäß Aussage der Stadt Öhringen ist zeitlich als auch eigentumsrechtlich, die Variante des Kindergartens „Rosenberg“ die einzig zu realisierende Möglichkeit.

Bestands- und Konfliktanalyse

Schutzgut Fläche

Die Kindertageseinrichtungen in Öhringen haben ausnahmslos hohe Belegungszahlen. Die Betreuungsplätze und auch die Ganztagesplätze im Ü3-Bereich sind derzeit nahezu vollständig belegt oder bereits verbindlich reserviert. Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Geburtenzahlen wird der Betreuungsbedarf zum Kindergartenjahr 2020/21 weiter ansteigen, ab 2022/23 wird ein deutlicher Mehrbedarf vorhanden sein. Da sich bereits jetzt ein Defizit an Betreuungsplätzen abzeichnet, ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

Für das Schutzgut Fläche sind Beeinträchtigungen infolge von Überbauung und Versiegelung zu erwarten.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Im Planungsgebiet sind überwiegend Bodentyp Pelosol aus Gipskeuper-Tonfließerde (k5) anzutreffen. Im Plangebiet kommt eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine hohe Filter-Pufferfunktion für Schadstoffe und eine geringe Bewertung als Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf vor.

Daraus ergibt sich eine Gesamtbewertung von 2 (mittel) auf unversiegelten Böden. Dies entspricht der Wertstufe C.

Schutzgut Wasser

Gipskeuper und Unterkeuper (GWL/GWG) bestimmen die Hydrogeologie. Es befindet sich kein Wasserschutzgebiet, keine Oberflächengewässer, keine Überschwemmungsgebiete und keine Quellen im Planungsgebiet.

Die Wertigkeit des Potentials „Wasser“ wird im Planungsraum als mittel (Wertstufe C) eingestuft.

Schutzgut Klima/Luft

Der Planungsraum ist durch die Stadtrandlage mit anschließendem Streuobst geprägt (Gartenstadtklimatop im Übergang zum Freilandklimatop).

Die Wertigkeit des Potentials „Klima und Luft“ wird im Planungsraum als mittel (Wertstufe C) eingestuft.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die geplante städtebauliche Erweiterung erstreckt sich neben dem bestehenden Kindergartengelände auf landwirtschaftlich genutzter Fläche in Form von Streuobstwiesenbeständen (gesetzlichen Schutz nach § 33a NatSchG – eine Ausnahmeantrag zum geplanten Eingriff wird gestellt). Im Plangebiet sind zudem Teilbereiche des Biotops Nr. 168231261259 nach §33 NatSchG gesetzlich geschützte „Feldhecken V südlich Öhringen“ anzutreffen. Ansonsten befinden sich keine weiteren Schutzgebiete im Plangebiet.

Das Plangebiet liegt jedoch (abgesehen vom bestehenden Kindergartengebäude) vollständig im landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte (Kernfläche). Ein Kompensationskonzept wurde mit der UNB abgestimmt.

Begleitend zum Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung (saP) durchgeführt. Die während acht Begehungen 14 festgestellten Brutvogelarten sind allgemein verbreitet und relativ wenig störungsempfindlich. Alle Brutvorkommen lagen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt.

Die endoskopische Untersuchung erbrachte keine Hinweise auf eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse. Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Die Gehölze sind nicht durch die Haselmaus besiedelt.

Es konnten keine Nachweise für Europarechtlich geschützte Reptilien, Schmetterlinge und Holzkäfer erbracht werden. Es besteht keine vorhabenbedingte Beeinträchtigung.

Maßgebliche Arten des landesweiten Biotopverbunds kommen nicht vor.

Die Wertigkeit des Potentials „Arten und Lebensgemeinschaften“ wird als mittel (Wertstufe C) eingestuft.

Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich ist über das bestehende Wohngebiet über die Hungerfeldstraße erreichbar. Die Streuobstwiesen weisen ein lokaltypisches Landschaftsbild auf. Hierbei ist zu erwähnen, dass der Streuobstbestand in Teilen allmählich verbracht/ -buscht. Der östliche Streuobstbestand ist umzäunt und nicht für die Öffentlichkeit begehbar. Die restlichen Flächen, die von dem bereits bestehenden Kindergarten eingenommen werden, sind für einen eingeschränkten Personenkreis zugänglich und bieten somit keinen allgemeinen Raum zur Naherholung.

Der Planungsraum wird für das Schutzgut „Mensch, Landschaftsbild und Erholung“ mit einer mittleren Bedeutung (Wertstufe C) angesetzt.

Übersicht zum Konfliktpotential

Der Vorhabensbereich erstreckt sich über ca. 0,61 ha.

Konfliktpotential	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Arten/ Biotope	Mensch, Landschaftsbild und Erholung
Sehr hoch (A)					
Hoch (B)					
Mittel (C)	█	█	█	█	█
Gering (D)					
Sehr gering (E)					

Abb.: Konfliktpotential (Quelle LarS)

Fazit: Die Schutzgüter weisen ein mittleres Konfliktpotenzial auf.

Ergebnis der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

In der Gesamtübersicht zeigt sich, dass das Schutzgut Arten/Biotope mit einem Defizit von 17.089 Ökopunkten den Ausgleichsbedarf bestimmt. Hinzu kommt das Defizit des Schutzgutes Boden mit 6866 Ökopunkten. Somit ergibt sich ein Restdefizit von **23.955 Ökopunkten**, welches außerhalb des Bebauungsplangebietes zu kompensieren ist.

Minimierung- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplan-gebiets

- Beim Flächenverbrauch ist ein möglichst sorgsamer Umgang mit Grund und Boden anzustreben. Die Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Fachgerechte Lagerung und evtl. Zwischenbegrünung von Bodenmieten, Vermeidung von Verdichtungen und Reduzierung von Bodenaushub verbessern die Eingriffe in das Schutzgut Boden.
- Anstreben von Massenausgleich und Wiederverwendung von Oberboden dienen dem Schutzgut Boden.
- Der landwirtschaftliche Verkehr darf nicht eingeschränkt werden. Die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung muss in vollem Umfang (auch während der Bauzeit) gewährleistet sein.
- Als Schutzmaßnahme gegen Feuerbrand dürfen keine Wirtspflanzen des Feuerbrands im öffentlichen und privaten Grün angepflanzt werden.
- Zur Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Pflanzen / Tiere sind die artenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten. Die Hinweise der saP (Artenschutzbeitrag) sind zu beachten. U.a. sind Gehölzrodungen auf Brutzeiten hin abzustimmen (u.a. für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 - kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09. einzuhalten).
- Zäune müssen einen für Kleintiere durchlässigen Bodenabstand von mind. 0,10 m oder eine Gitterweite von 10 x 10 cm aufweisen.
- Insektenschonende Beleuchtung
- Keine unbeschichteten, metallischen Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- PKW-Stellplätze, Zugänge und Zufahrten sind so anzulegen, dass eine Versickerungsfähigkeit der Niederschlagswässer gewährleistet ist und wenn durch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu rechnen ist (Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG).
- Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 6° können mit Arten der Pflanzenliste begrünt werden. Die Substrathöhe sollte mindestens 8 cm betragen.
- Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind auf Baugrundstücksfläche unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind darüber hinaus, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- In dem Pflanzgebot (PFG 1) im Nordwesten des Plangebiets ist eine durchgängige Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (Höhe: mind. 1,50 Meter, standortgerechte heimische Arten). Abgängige Bepflanzung ist zu ersetzen.

- Der Erhalt des geschützten Biotops wird als Maßnahme zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.
- Das Plangebiet befindet sich in einer Senke, die sich bei stärkeren Regenfällen bis zu 0,5 m füllt. Dies sollte bei der weiteren Überplanung berücksichtigt werden. (Quelle LRA)

Weitere Hinweise sind in den jeweiligen Kapiteln zu den Schutzgütern und den Fachgutachten beschrieben.

Huckepackwirkung bei Ausgleichsmaßnahmen

Die Minimierung und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes wirken sich meist auf mehrere Schutzgüter gleichzeitig positiv aus (Huckepackwirkung).

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes

- Beim Schutzgut Boden kommt soweit machbar das **Bodenmanagement** als Ausgleichsmaßnahme zum Tragen. Boden aus der öffentlichen Erschließung wird im Rahmen des Bodenmanagements auf aufwertungsfähigen Äckern einer sinnvollen Wiederverwendung zugeführt. Hierbei werden weniger ertragreiche (und aufwertungsfähige) Ackerböden durch das Aufbringen der überschüssigen Oberbodenmassen nachhaltig verbessert. Bei rund 858 m² Neuversiegelung werden ca. 600 m² für das Bodenmanagement genutzt werden können (70%). Damit werden ungefähr 150 m³ Oberboden erwartet (bei 25 cm Oberbodenmächtigkeit). Bei 20 cm Bodenauftrag werden somit 750 m² aufgewertet. Hierbei werden 3.000 ÖP (4 ÖP/m²) generiert. Somit gäbe es ein Restdefizit (3.866 ÖP beim Schutzgut Boden).
- Durch das geplante Baugebiet wird eine Inanspruchnahme von Streuobst notwendig. Durch den Eingriff ist ein Verlust an 556 m² Streuobst auf einer Ruderalfläche und 390 m² Fettwiese mittlerer Standorte auszugleichen (hierbei sind 16 Obstbäume betroffen). Auf den kommunalen Flst. 2696 und 2670 wird der Ausgleich durchgeführt. Hierzu werden mind. 946 m² in eine extensive Streuobstwiesennutzung überführt. Die beiden Flächen befinden sich max. 200 m vom Vorhabensbereich. Auf den genannten Flurstücken werden in dieser Pflanzperiode im April 2021 mind. 16 lokaltypische Streuobsthochstämme (Stammumfang 18-20 cm) gepflanzt, fachgerecht gepflegt und dauerhaft erhalten. Abgängige Bäume sind zu fachgerecht zu ersetzen.
- **Es verbleibt ein Restdefizit von 20.955 Ökopunkten (23.955 ÖP – 3.000 ÖP durch Bodenauftrag), welches vom Ökokonto der Stadt abgebucht wird. Die Abbuchung wird dem LRA angezeigt.**

Vertragliche Vereinbarung

Das Ausgleichskonzept wird in enger Abstimmung mit dem LRA entwickelt. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt und dem Landratsamt (LRA) fixiert.

Die naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den Eingriff in das nach § 33a Naturschutzgesetz (NatSchG) gesetzlich geschützte Biotop „Streuobstbestände“ wurde im Januar 2021 eingeholt.

Nach dem derzeitigen Stand ist zu erwarten, dass der notwendige Ausgleichsbedarf durch die planinternen und -externen Kompensationsmaßnahmen gedeckt werden kann. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes werden soweit machbar erhalten.

Monitoring von Bauleitplänen (§ 4c BauGB)

Durch § 4c BauGB werden die Gemeinden zum so genannten „Monitoring“ verpflichtet, d.h. zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten. Das im Einzelfall geeignete Konzept zur Planüberwachung soll von der Gemeinde bereits im Umweltbericht beschrieben und somit auch für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

8. Anlagen

8.1 Weiterführende Literatur

Fachbegleitende Gutachten zum Verfahren und Unterlagen zur vorbereitenden Bauleitplanung

Arbeitshilfen für die Praxis (Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs, Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung und das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung), LUBW

Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten, LUBW, 3. Aufl., Karlsruhe: 321 S., 2001

BauGB, Baugesetzbuch – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316)

Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Heft 31, Umweltministerium Baden-Württemberg

Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Stand 2010/ völlig neu überarbeitet Neuauflage des Heft 31)

BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. BGBl I 2002, S. 1193 ff., zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007

EG-Artenschutzverordnung – VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1332/2005 (ABl. L 215 vom 19.8.2005, S. 1)

ELLENBERG, H. (1996): Vegetation Mitteleuropas und der Alpen. Ulmer, Stuttgart

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007, BGBl 2007 Teil I, Nr. 63, S. 2873-2875

EuGH-Urteil vom 14.6.2007 (C-342/05)

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG

GELLERMANN, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht 29: 132-138

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz – BImSchG)

Hinweise zur Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei Grundwasserentnahmen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen

Kaule, G., Arten- und Biotopschutz, Ulmer

Klimaatlas BW, LUBW, Karlsruhe

KÖPPEL, J., W. PETERS & W. WENDE: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

Kratsch, D., Schumacher, J. (2005): Naturschutzrecht – ein Leitfaden für die Praxis. - 229 S. (Beiträge zur Umweltgestaltung, A 158); Berlin (ESV)

LANA (2006): Hinweise der LANA bei der Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Fachdienst Naturschutz – Naturschutz Info 2/2006 + 3/2006: 12-15

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ LFU (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg

Landschaftsplanung und Eingriffsregelung im Innenbereich, J. Deuschle, C. Küpfer, K. Müller-Pfannenstiel, Zeitschrift: Naturschutz und Landschaftsplanung 2007, Seite 107-113

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 176 S.

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum B-W (2007): Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 25.10.2007 („Kleine Novelle“). – Schreiben vom 18.12.2007

NatSchG Bad.-Württ. – Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005, GBl. 2005

Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2006

Naturschutzinfo, LUBW, 2002 bis heute

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe für die Naturschutzbehörden und die Naturschutzbeauftragten, LUBW, 2. unveränderte Auflage; 117 Seiten; Karlsruhe 2003

Oberdorfer, E.: Pflanzensoziologische Exkursionsflora. Ulmer, Stuttgart 1994

Potentielle natürliche Vegetation - Naturräumliche Einheiten, LUBW, Karlsruhe 1992

Rothmaler, Exkursionsflora, Akademischer Verlag, 2008

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), Stand 26. August 1998.

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG

WESTRICH, P. (1990): Die Wildbienen Baden-Württembergs, Stuttgart, Ulmer

8.2 Bestandsplan

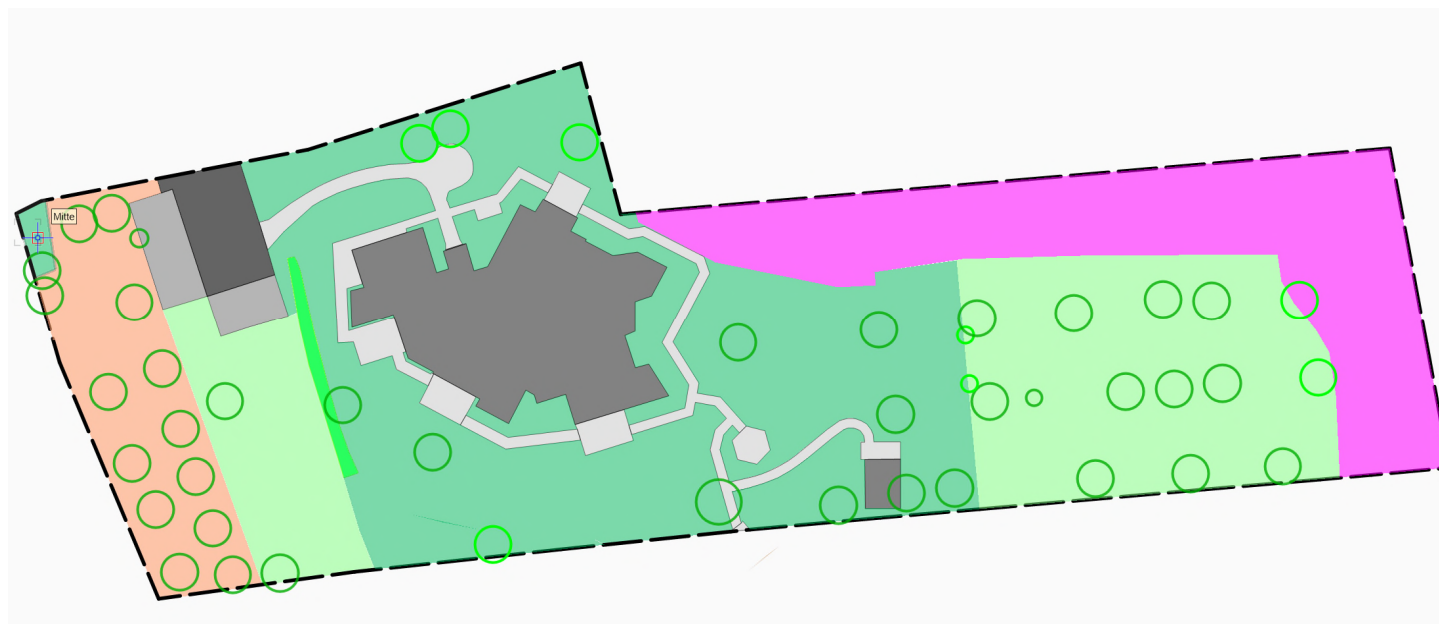


Abb.: Bestandsplan (Quelle LarS)

Legende

- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
- 35.60 Ruderalvegetation
- 41.10 Feldgehölz (geschützt)
- 44.22 Hecke aus nicht heimischen Straucharten
- 45.30 Einzelbaum
- 45.40 Streuobstbäume
- 60.10 von Bauwerk bestandene Fläche
- 60.21 völlig versiegelte Straße oder Platz
- 60.22 Gepflasterte Straße oder Platz
- 60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke
- 60.60 Garten
- Plangebiet